

Stenographisches Protokoll

über die

33. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 24. Februar 1898.

Inhalt:

Petitionen.

Aufgabe.

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 116, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Altiröding im Gerichtsbezirke Feudning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 123 Percent im Jahre 1898. — (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 129, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Skommern im Gerichtsbezirke Gonobitz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 120 Percent im Jahre 1898. — (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Bericht des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 112, mit Vorlage eines Statutes, womit im Sinne des § 81 des Gesetzes vom 27. August 1896, (L.-G.-Bl. Nr. 63), der öffentlichen Armenpflege der Landeshauptstadt Graz eine besondere Organisation gegeben werden soll. (Beilage Nr. 154. — Annahme des Antrages des combinirten Ausschusses.)

Bericht des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 17, mit Vorlage eines Gesetzesentwurfes, betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Vornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen zu Gunsten der Orts-Armenfonde und des Landes-Armenfondes. (Beilage Nr. 157. — Annahme der Anträge des combinirten Ausschusses und des Zusatzantrages des Abg. Dr. Portugall.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 65, mit Anträgen, betreffend die Erhöhung der Bezüge mehrerer Angestellter der Landes-Fremdanstalt in Feldhof, sowie die Systemisirung eines erhöhten Standes an Wartepersonen erster und zweiter Classe dortselbst. (Beilage Nr. 158. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Landesculturausschusses über die Petition Nr. 119, des steiermärkischen Gewerbevereines um thunlichste Förderung der Ausnützung der Wasserkräfte und über die Petition

Nr. 316, der Section Leoben des berg- und hüttenmännischen Vereines für Steiermark und Kärnten um Ergänzung des steiermärkischen Wasserrechts-Gesetzes vom 18. Jänner 1872, Nr. 8, durch Aufnahme des Enteignungsrechtes für den Bau und Betrieb elektrischer Leitungsanlagen. (Beilage Nr. 160. — Annahme des Antrages des Landesculturausschusses.)

Bericht des Landesculturausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes, Beilage Nr. 9, betreffend Grundentlastung in Bezug auf Geld- und Naturalgiebigkeiten, Seite 41, Hebung der Rindviehzucht, Seite 41 bis 45, Forstgesetz, Seite 70 bis 71, Wanderlehrer für Viehzucht und Wolkereiwesen, Seite 72, Landes-Culturingenieur, Seite 73, Landes-Obstbau-Wanderlehrer, Seite 73 bis 76, Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Producte, Seite 76, Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt, Seite 92 bis 94, Landes-Ackerbauschule, Seite 94 bis 97, und über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 127, mit Vorlage von Normalstatuten für Rindviehzucht-Genossenschaften. (Beilage Nr. 161. — Annahme der Anträge des Landesculturausschusses.)

Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Rudolf Dehne und Friedrich Freiherr von Kokitansky.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt; es wurde keine Einwendung dagegen erhoben und ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es sind wieder einige Petitionen eingelaufen.

Dem Unterrichts-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 365, des Lehrkörpers der Volksschule in Eigist, Bezirk Voitsberg, um Einreihung in die zweite Gehaltsclasse (Ueberreicht durch Abg. Sahnner.)“

Dem Petitions-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 366, der Theresia Forstner, um eine Unterfrügnung (Ueberreicht durch Abg. Dr. Ritter von Schreiner.)“

Dem Verfassungs-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 364, der Gemeinde Reigersberg, politischer Bezirk Feldbach, betreffend das geheime Wahlrecht (Ueberreicht durch Abg. Freih. v. Rokitsansky).“

Nachdem gegen die von mir beantragte Zuweisung keine Einwendung erhoben wird, erscheinen diese drei Petitionen den von mir hiefür in Vorschlag gebrachten Ausschüssen zur Vorberathung zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

das amtliche Protokoll über die 22. Sitzung der II. Session in der VIII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 12. Februar 1898;

das amtliche Protokoll über die 23. Sitzung der II. Session in der VIII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 14. Februar 1898;

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition Nr. 213, betreffend das Ansuchen des Gemeinde-Ausschusses und Comités der Gemeinde-Vertretung, sowie der mitgefertigten Grundbesitzer und Bewohner der Gemeinde Rainbach im politischen Bezirke Umgebung Graz, um Trennung der Ortsgemeinde Rainbach in zwei selbständige Ortsgemeinden (Beilage 163);

die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage des steiermärkischen Landesfondes pro 1898, Beilage Nr. 5, und zum Tätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9 (Beilage Nr. 162);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses mit den Bedeckungs-Anträgen zu dem Landesfonds-Voranschlage pro 1898 (Beilage Nr. 168);

das Verzeichnis Nr. 51 mit Bericht und Anträgen des Landescultur-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 286, 356 und 293;

das Verzeichnis Nr. 52 mit Bericht und Anträgen des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 311, 358, 359, 360 und 361;

das Verzeichnis Nr. 53 mit Bericht und Antrag des Gemeinde-Ausschusses über die ihm zugewiesene Petition Nr. 336;

das Verzeichnis Nr. 54 mit Bericht und Anträgen des Eisenbahn-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 347 und 357.

Es wurde von Seite des Verfassungs-Ausschusses das Ansuchen gestellt über die Beilage Nr. 72, das ist über den Antrag des Abg. Dr. Ivan Dečko, betreffend die Reform der Landtags Wahlordnung mündlich Bericht erstatten zu dürfen (Die mündliche Berichterstattung wird bewilligt).

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten ersucht über vier Gegenstände mündlich Bericht erstatten zu dürfen, und zwar:

1. über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Nicolai ob Draßling im Gerichtsbezirke Leibnitz, um Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die Vornahme der Fleischbeschau (Beilage Nr. 143);

Der Antrag ist gleichlautend mit dem des Landes-Ausschusses; Berichterstatter ist Herr Abg. Drnig.

2. über das Ansuchen der Ortsgemeinde Stainach im Gerichtsbezirke Jrdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 115 Percent im Jahre 1898 (Beilage Nr. 152);

Der Antrag ist gleichlautend mit dem des Landes-Ausschusses; Berichterstatter ist Herr Abg. Thunhart.

3. über das Ansuchen der Orts-Gemeinde Pürgg im Gerichtsbezirke Jrdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 135 Percent im Jahre 1898 (Beilage Nr. 153);

Der Antrag ist gleichlautend mit dem des Landes-Ausschusses; Berichterstatter ist der Herr Abg. Thunhart.

4. über den Antrag des Abg. Lenko und Genossen, betreffend die Revision der Bauordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Beilage Nr. 105).

Der Antrag lautet: Der Antrag wird dem Landes-Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen; Berichterstatter ist Herr Abg. Bosch.

(Die mündliche Berichterstattung über diese vier Punkte wird bewilligt.)

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 116, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Altirdning im Gerichtsbezirke Jrdning um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 123 Percent im Jahre 1898.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abg. Thunhart die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Abg. **Thunhart** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Im Namen des Sonder-

Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten habe ich die Ehre zu berichten über die Beilage Nr. 116, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Altrdnung im Gerichtsbezirke Trdnung um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 123 Percent pro 1898.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat diese Acten eingehend geprüft und in bester Ordnung gefunden.

Der Gemeinde-Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 7. Jänner 1898 beschlossen, die Einhebung von 123 Percent Umlagen. Die Ausgaben in dieser Gemeinde betragen fl. 2056'46
die Einnahmen „ 294'01
daher sich ein Abgang von fl. 1763'45
herausstellt.

Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß sich hier ein Rechnungsfehler von 1 fl. eingeschlichen hat, da eben die Ausgaben richtig 2057 fl. 46 kr. betragen.

Die Steuervorschreibung beträgt laut Certificat des Steueramtes Trdnung 1593 fl. 31 kr., und würde die Einhebung einer 123percentigen Umlage den Betrag von 1959 fl. 77 kr. ergeben und sich ein Ueberschuß von 197 fl. 32 kr. herausstellen.

Der Ueberschuß von 197 fl. 32 kr. erscheint deswegen in Uebereinstimmung zu sein, nachdem die Gemeinde glaubt, in Folge der neuen Steuernachlässe auf die Grund- und Haussteuer weniger Steuern einheben zu können.

Die größten Ausgaben dieser Gemeinde sind für die Armenpflege 700 fl., für die Wege und Brücken 478 fl. 50 kr., für Schule 216 fl. 77 kr. und endlich für Creditgebarung 200 fl.

Der Voranschlag ist im Sinne der Gemeinde-Ordnung durch 14 Tage aufgelegt, ohne daß dagegen eine Einwendung erhoben wurde, und es wurde nach § 75 der Gemeinde-Ordnung die allgemeine Wählerversammlung einberufen, und ist in dieser allgemein zugestimmt worden, daß der Beschluß des Gemeinde-Ausschusses höheren Ortes vorzulegen ist.

Nachdem außerdem der Bedarf nachgewiesen ist, alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, so stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses nachstehenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Altrdnung im Gerichtsbezirke Trdnung wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1898 die Einhebung einer 123percentigen Gemeinde-Umlage auf sämt-

liche in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit dem Vorbehalte bewilligt, daß in dem Falle, als in Folge eines weiteren Beschlusses des Landtages die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen platzzugreifen hätte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte Gemeinde-Umlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszuschneiden sein wird.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 129, betreffend das Ansuchen der Orts-Gemeinde Skommern im Gerichtsbezirke Sonobitz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 120 Percent im Jahre 1898.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Rosina, welchen ich ersuche die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Rosina:** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre Bericht zu erstatten namens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über das Ansuchen der Ortsgemeinde Skommern im Gerichtsbezirke Sonobitz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 120 Percent pro 1898.

Im Voranschlage pro 1898 hat sich in dieser Gemeinde ein Abgang von fl. 4059.52 ergeben.

Dieser Abgang soll theilweise, nämlich bis zur Summe von fl. 1912.46 gedeckt werden durch die Einhebung einer 120percentigen Umlage.

Das Bedürfnis dieser erbetenen Umlagenerhöhung ist dargethan und sind diese Umlagen zur Fortführung des Gemeindefaushaltes unbedingt nothwendig. Sie werden aber nicht ausreichen und wird die Gemeinde bestrebt sein, den Rest des Abganges durch Einbringung einiger Ersparnisse, welche sie an zwei frühere Gemeindevorsteher zu stellen hat, zu decken. Wenn auch das Bedürfnis dieser Gemeindeumlagen-Einhebung dargethan ist, so fehlen aber andererseits die gesetzlichen Formalitäten für die Bewilligung des Ansuchens. Es fehlt die Kundmachung darüber, daß der Voranschlag im Sinne des § 64 der Gemeindeordnung durch wenigstens 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder aufgelegt ist; es fehlt ferner das Protokoll über die bezügliche Gemeinde-Ausschussung, es fehlt

die Kundmachung betreffend die Verlautbarung des am 30. December 1897 gefaßten Gemeinde-Ausschuß-Beschlusses und es fehlt endlich auch das Kundmachungs-Edict betreffend die Einberufung der Wähler nach § 75 der Gemeinde-Ordnung.

Trotzdem hat der Landes-Ausschuß beantragt dem Ansuchen der Ortsgemeinde Skommern bedingt stattzugeben und zwar unter der Bedingung, daß die Gemeinde Skommern nachträglich die erforderliche Nachweisung über die Erfüllung der gesetzlichen Formalitäten dieses Ansehens nachbringt.

Nachdem der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten eingesehen hat, daß die Gemeinde diese Erhöhung der Umlagen unbedingt zur Fortführung des Gemeindehaushaltes benöthiget, so hat er sich dem Antrage des Landes-Ausschusses angeschlossen und beantragt derselbe (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Ortsgemeinde Skommern im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1898 die Einhebung einer 120procentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit dem Vorbehalte und unter der Voraussetzung bewilligt, daß in dem Falle, als über weiteren Landtags-Beschluß die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen platzzugreifen hätte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte Gemeinde-Umlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszuschneiden sein wird und daß allen formellen und materiellen Erfordernissen für die Einhebung einer 120procentigen Umlage vollkommen Rechnung getragen erscheint.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den vorstehenden Beschluß nur dann zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen, wenn nach Inhalt des dormalen noch unvollständigen Ansehens der Ortsgemeinde Skommern allen formellen und materiellen Erfordernissen für die Einhebung einer 120procentigen Umlage vollkommen Rechnung getragen erscheint.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 22, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1877, L.=G.= u. V.=Bl.**

Nr. 15, über die Anstellung des Lehrpersonales an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

(Beilage Nr. 151).

Zur Geschäftsbehandlung hat sich Herr Abg. Graf **Kottulinsky** zum Worte gemeldet.

Abg. Graf **Kottulinsky** (L.=G.=B.): Hoher Landtag! Nachdem es dringend nothwendig ist und es wünschenswerth wäre, daß der Finanz-Ausschuß Gelegenheit hat, sich noch heute Vormittag zu einer Sitzung zu versammeln, um mehrere dringende Gegenstände zu erledigen und die betreffenden Anträge heute noch zur Drucklegung befördern zu können, so erlaube ich mir eine Abkürzung der heutigen Tagesordnung dahin vorzuschlagen, daß einige Gegenstände, welche von geringerer Wichtigkeit sind, von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werden. Es wären dies die sub 3 und 4 der Tagesordnung aufscheinenden Berichte des Unterrichts-Ausschusses. Ich bitte E. Excellenz den Herrn Landeshauptmann, an das hohe Haus die Frage richten zu wollen, ob diese Gegenstände von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werden dürfen.

(Der Antrag wird unterstützt und sonach angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 112, mit Vorlage eines Statutes, womit im Sinne des § 81 des Gesetzes vom 27. August 1896 (L.=G.=Bl. Nr. 63) der öffentlichen Armenpflege der Landeshauptstadt Graz eine besondere Organisation gegeben werden soll**

(Beilage Nr. 154).

Berichterstatter ist der Herr Abg. von **Feyer**, ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des combinirten Ausschusses Abg. von **Feyer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Nach § 81 des Armengesetzes vom Jahre 1896 ist es den Städten mit eigenem Statut, sowie anderen größeren Gemeinden von bedeutender Bevölkerungsanzahl anheimgestellt, die Armenpflege in ihrem Gebiete durch ein besonderes Statut oder durch eine besondere Armen-Ordnung zu regeln und derselben eine besondere Organisation zu geben.

Von dieser Gestattung des Gesetzes hat die Stadtgemeinde Graz Gebrauch gemacht und sie hat eine Armen-Ordnung ausgearbeitet und dem Landes-Ausschusse vorgelegt. Diese Armen-Ordnung liegt nun dem Landtage vor, weil es nothwendig ist zur Inkraftsetzung derselben, daß dieselbe vom Landtage beschlossen

und der Allerhöchsten Sanction unterbreitet werde. Diese Armen-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz entspricht in allen ihren Punkten völlig den gesetzlichen Bestimmungen. Es hat sich der Landes-Ausschuß daher nur in einem einzigen Paragraphen bewogen gefunden, eine Abänderung dieses von der Gemeinde Graz entworfenen Statutes eintreten zu lassen und eine andere Fassung des diesbezüglichen Paragraphen vorzuschlagen. Es ist dies der § 39. Der § 39 handelt nämlich von der Art und Weise, wie der Ersatzanspruch, welchen die Gemeinde Graz für Kranke, welche in anderen Gemeinden Steiermarks zuständig sind, und welche sie in die öffentliche Armenpflege aufnimmt, zu stellen ist. Es ist der Gemeinde Graz beinahe unmöglich, diese Ersatzansprüche in den Fristen, welche im § 54, 55 und 57 des Armengesetzes vorgezeichnet sind, den betreffenden ersatzpflichtigen Gemeinden und Bezirken bekannt geben zu können, weil dies eine Unmenge von kleinen Beiträgen sind, und es würden die Schreibkräfte, welche die Stadt Graz zur Bewältigung dieser weitausläufigen Correspondenzen in Anspruch nehmen müßte, größere Kosten verursachen, als die Theilbeträge, welche dadurch hereingebracht werden. Die Stadt Graz hat ursprünglich dem § 39 eine Fassung gegeben, nach welcher die diesbezüglichen Bestimmungen des Armengesetzes vollkommen außer Kraft getreten wären.

Nachdem es nicht zulässig ist, daß durch ein Gemeindestatut eine Bestimmung des Landesgesetzes außer Kraft gesetzt wird, fand sich der Landes-Ausschuß bewogen, diesen § 39 dahin abzuändern, daß auf ein Uebereinkommen verwiesen wird, welches zwischen der Gemeinde Graz und dem Lande abzuschließen sein wird und welches die Art und Weise der Geltendmachung der Ersatzansprüche in der Weise geregelt wissen will, daß der Landes-Armenfond zwei Drittel dieses Betrages aus seinen Einnahmen zu decken sich verpflichtet, während die Stadt Graz ein Drittel aus ihren Mitteln beizutragen gewillt ist, und dadurch würden die betreffenden Gemeinden und Bezirke von der Ersatzleistung gegen die Stadt Graz vollständig entlastet werden.

Mit dieser geringen Abänderung wäre infolgedessen das vorliegende Statut, beziehungsweise die vorliegende Armenordnung für die Landeshauptstadt Graz der Beschlußfassung des hohen Hauses zu unterziehen, und möchte ich nur gegenüber dem im Drucke vorliegenden Entwürfe zwei geringfügige Abänderungen beantragen, welche mir in letzter Stunde von Seite der hohen Regierung als wünschenswert bezeichnet worden sind.

Im § 16, alinea 2, heißt es: „Uebrigens steht dem Landes-Ausschuße im Sinne des Armengesetzes

vom 27. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 63, das Aufsichtsrecht über die gesammte städtische Armenpflege zu.“ Hier scheint es wünschenswert, um jedes Mißverständnis auszuschließen, daß nach dem Worte „im Sinne“ eingeschaltet werden die Worte „des § 76“, so daß es heißt „im Sinne des § 76 des Armengesetzes u. s. w.“

Ebenso erachtet die hohe Regierung eine Abänderung wünschenswerth im § 34. Da heißt es „bei der Verschreibung von Heilmitteln sind die Vorschriften der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. März 1891 betreffs Ordination und Dispensation für arme Kranke genau zu beobachten“ Hier erscheint es wünschenswerth, daß nach dem Datum 17. März 1891 in Parathese beigefügt wird „R.-G.-Bl. Nr. 45“, weil das nicht eine gewöhnliche Verordnung des Ministeriums des Innern ist, sondern eine solche, welche im Reichs-Gesetzblatte kundgemacht ist und gesetzliche Wirkung besitzt.

Ich erlaube mir die Annahme des vom combinirten Finanz- und Sonder-Ausschuße für Gemeindeangelegenheiten vorgelegten Antrages zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen, die nachstehende Armenordnung für die Landeshauptstadt Graz wird beschloffen.“

Landeshauptmann: Zur Abstimmung hat sich der Herr Abg. Dr. Portugall zum Worte gemeldet.

Abg. Dr. **Portugall** (Stadt Graz): Bei dem Umstande, als die Vorlage vom combinirten Finanz- und Sonder-Ausschuße für Gemeindeangelegenheiten eingehend berathen wurde und bei dem weiteren Umstande, daß diese Vorlage, beziehungsweise das Statut für die Stadt Graz, betreffend die Organisation der Armenpflege sich genau an den Rahmen des Gesetzes vom 24. August 1896 anschließt, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, von einer detaillirten Berathung Umgang zu nehmen und die Vorlage in der Fassung, wie sie vom combinirten Ausschuße hervorgegangen ist, en bloc anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich habe vorerst darüber abstimmen zu lassen, ob das hohe Haus überhaupt in die Berathung des vorliegenden Statutes eintreten will, und wenn das hohe Haus darüber entschieden hat, werde ich über die weitere Geschäftsbehandlung nach dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Portugall die Frage an den hohen Landtag stellen.

(Das Eingehen in die Spezialberathung wird beschloffen.)

Der Herr Abg. Dr. Portugall hat den Antrag gestellt, diese Armenordnung einschließlich der vom Herrn Berichterstatter bekanntgegebenen Zusätze en bloc anzu-

nehmen. Ich muß noch vorerst die Frage stellen, ob Jemand zu irgend einem der vorliegenden Paragraphen das Wort wünscht. (Es meldet sich Niemand.) Es ist dies nicht der Fall.

(Der Entwurf wird en bloc angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 17, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Vornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen zu Gunsten der Ortsarmenfonde und des Landes-Armenfondes (Beilage Nr. 157).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des combinirten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Abgeordneter von **Feyrer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Bereits im Jahre 1896 ist dem hohen Landtage eine Gesetzesvorlage vorgelegen, betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Vornahme freiwilliger, öffentlicher Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen zu Gunsten der Ortsarmenfonde und des Landes-Armenfondes. Dieser Vorlage wurde mit dem Beschlusse vom 10. Februar 1896 auch die Zustimmung des hohen Landtages ertheilt und es hat der Landes-Ausschuß in Folge dessen diesen Gesetzentwurf an die hohe k. k. Statthalterei zur Einholung der Allerhöchsten Sanction desselben geleitet. Dieses Gesetz ist jedoch von Seite der k. k. Statthalterei mit der Note vom 18. October 1897, Z. 31.699, dem Landes-Ausschusse mit dem Beifügen zurückgestellt worden, daß Seine Majestät der Kaiser diese Vorlage der Allerhöchsten Sanction nicht zu unterziehen befunden hat, nachdem sich in § 3 eine Bestimmung findet, welche den Gerichten nicht nur die Anzeigepflicht im Falle der Vornahme einer freiwilligen Lizitation auferlegt, sondern dieselbe auch verpflichten sollte, die Einhebung dieser Abgabe vorzunehmen. Es war dies der einzige Punkt, warum die Allerhöchste Sanction dieser Gesetzesvorlage nicht erfolgen konnte. Der Landes-Ausschuß hat in Folge dessen den § 3 dieser Vorlage in einer Weise abgeändert, durch welche dieses Hindernis der Allerhöchsten Sanction vollständig beseitigt erscheint, indem nicht mehr den Gerichten die Einhebung der Abgabe zugemuthet wird, sondern der betreffende Gemeindevorsteher

und in dessen Verhinderung der Stellvertreter desselben beauftragt wird, bei einer Feilbietung zu interveniren und für den Eingang der Abgabe aus dem Erlöse Sorge zu tragen. Nachdem nunmehr mit Rücksicht auf die Aenderung des § 3 zu erwarten steht, daß diesem Gesetze die Allerhöchste Sanction zu Theil werden wird, erlaube ich mir im Namen des combinirten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag zu stellen.

„Der hohe Landtag wolle nachstehendem Gesetze seine Zustimmung geben.“

Abg. Dr. **Seruec** (L.-G. Gilli): Hohes Haus! Ich war zwar im vorigen Jahre verhindert, bei der betreffenden Landtagsitzung zu sein, in welcher das erstemal dieser Antrag angenommen worden ist, aber ich kann mit Freude constatiren, daß es heute noch nicht zu spät ist, gegen diese Vorlage Stellung zu nehmen.

Es handelt sich um eine Abgabe von 3 Percent bei freiwilligen Feilbietungen von beweglichen und unbeweglichen Sachen, und zwar 3 Percent vom Capitalswerte. Diese Steuer wird also nicht auf ein Einkommen, nicht auf etwas, was man verdient hat, gelegt, sondern es handelt sich um eine Steuer auf das Capital. Nun ich muß vor Allem aufmerksam machen, bedenken Sie, wie hoch ohnedies schon der Umsatz bei unbeweglichen Gegenständen besteuert ist; Sie wissen, daß der Staat bei jedem Verkauf und bei jeder Veräußerung bis $3\frac{1}{2}$ Percent und $\frac{1}{4}$ Percent Zuschlag, also beinahe $4\frac{1}{2}$ Percent der Capitalsumme nimmt, was ohnedies etwas Unerhörtes ist, wie es in anderen Staaten nicht vorkommt. Bedenken Sie, daß gerade bei Feilbietungen von unbeweglichen Gegenständen die Durchführung der Grundbuchsanschreibung mit weit mehr Kosten verbunden ist als dann, wenn man bloß einen Kaufvertrag ausstellt; dabei muß man sich noch fragen, wenn diese Vorlage zum Gesetze erhoben wird: welche Folgen werden eintreten? Es wird dann ein Privater sich hüten, eine freiwillige Feilbietung von unbeweglichen Gegenständen zu arrangiren, und ich bin überzeugt, daß größtentheils nur solche werden getroffen werden, die gezwungen sind zu einer solchen Feilbietung zu schreiten, das ist bei Verlassenen, die Familien-Mitglieder namentlich dort, wo viele Erben sind, und wo eine Einigung über die Uebernahme nicht erzielt werden kann und wo manchmal ein anderer Ausweg als die freiwillige Feilbietung nicht möglich ist. Bedenken Sie doch, was derzeit schon alles die Erben zu tragen haben: Die Erbschaftssteuer, namentlich von unbeweglichen Sachen, die Kosten der Verlassenschafts-Abhandlung, Begräbniß, und bedenken Sie, wenn jetzt noch das Land 3 Per-

cent vom Erlöse für bewegliches und unbewegliches Vermögen wegnimmt, wie furchtbar hart dies die Familien treffen muß! Aber auch bei den freiwilligen Feilbietungen von beweglichen Gegenständen ist eine Steuer von 3 Percent absolut zu hoch. Bleiben wir lieber beim einen Percent, wie es bisher der Brauch ist, denn höher darf man derartige Veräußerungen nicht belasten. Wenn man annimmt, es soll ein Waarenlager im Wege der freiwilligen Feilbietung ausverkauft werden; und wenn man vom Verkäufer schon 3 Percent gleich an Steuer verlangt, abgesehen von den Kosten einer freiwilligen Feilbietung, wie kann ein denkender und rechnender Mensch mehr dieses Mittel gebrauchen, um sich seines Eigenthums zu entäußern? Durch eine solche Vorlage und Besteuerung hindern Sie den Eigenthümer vom beweglichen und vom unbeweglichen Gute in seinem freien Rechte das Eigenthum auf irgend welchem Wege immer veräußern zu dürfen. Wenn Sie 3 Percent wegnehmen vom Kaufschillinge, so kann man das nicht erschwingen. Es heißt in der Vorlage: es ist diese Steuer vom Verkäufer zu tragen, aber was bleibt dann für den Verkäufer übrig, der gezwungen ist zu verkaufen, warum soll der freie Wille beschränkt werden? und warum sollen wir uns dazu hergeben, den Verkehr auf diesem Wege einzuschränken?

Denken Sie sich den Fall eines Zwangsausgleiches oder Concurfes, bei welchem das Waarenlager im Wege der freiwilligen Feilbietung verkauft werden soll. Bei einer Steuer von 3 Percent müßte der Verkäufer, wenn das Waarenlager z. B. 2000 fl. werth ist, jetzt 60 fl. an Steuern zahlen, das kann man einem ohnedies bedrängten Menschen nicht zumuthen, das ist ungerrecht, denn schauen Sie, so oft es sich um eine Feilbietung handelt, handelt es sich zumeist nur um einen großen Gewinn für die Käufer, beinahe nie für den Verkäufer, und es ist für diesen zumeist ein Zeichen, daß seine Wirthschaft krank ist, wenn er zum Veräußerungsmittel der „freiwilligen“ Feilbietung greift. Wenn Sie das zum Gesetze erheben, werden die Einnahmen der Gemeinde und des Landes nicht steigen; denn jeder denkende Mensch wird sich vor einer solchen Feilbietung hüten und Alles aufwenden, um ihr auszuweichen; die übrigen, welche sich einer solchen Feilbietung nicht entziehen können und sich die Steuer gefallen lassen müssen, sind zumeist schon Aspiranten auf Armeencassen, und kann durch so übergroße Steuern bewirkt werden, daß sie von der Classe der Steuerzahler in jene Classe der Armen kommen, für welche durch diese Steuer gesorgt werden soll, und diese Tendenz hat das Gesetz wohl

nicht! Ich muß empfehlen, sich die Sache gut zu überlegen und diesen ganzen Antrag abzuweisen. Ich möchte noch bemerken, man soll Opfer für die Armen bringen, aber man muß eine Grenze scharf im Auge behalten, man darf dabei die Leute nicht leichtsinnig machen. Denken Sie z. B. an unsere Diensthoten, die immer den Dienst wechseln und das Sparen nicht kennen und oft schon sagen, wozu soll ich sparen, wenn ich alt werde, muß mich ohnedies die Gemeinde erhalten! Jetzt, wenn Sie für die Armen gar so sehr sorgen und die Gemeinden und die kleinen Besitzer zu drakonischen Verpflichtungen für die Armen zwingen, wird der Leichtsinn solcher Leute nur anwachsen, und die Leute werden noch fecker werden, und es werden die kleinen Keuscher, die kaum das Existenzminimum haben, wenn ihm ein oder zwei Gulden jährlich noch mehr auferlegt werden, sofort in die Classe der Armen herunterfallen, und es werden diese Leute gegenüber den Dienstherrn und gegenüber allen Zahlern in den Armenfond nur noch dreister und umso leichtsinniger werden, je größer die Belastung der Steuerzahler durch Armengesetze wird. Es ist einmal so, wir alle Menschen brauchen den Hammer, da wir arbeiten müssen, wenn wir leben wollen. Wenn man mit Gesetzen jedem Menschen, auch dem faulsten, die Zukunft sichert, so verlieren wir die wahre Richtschnur, welche heißt: „hilf Dir selbst“. Durch allzugroße Wohlthätigkeit macht man den Menschen unselbständig, man bevormundet ihn, man begünstigt den Faulen auf Kosten der Fleißigen und man entnerot dadurch das Volk. Ich werde immer ein warmes Herz behalten für die wirkliche Armuth. Ich gebe zu, daß mit christlicher Nächstenliebe im Herzen für die Armen, auch für solche, welche ihre Armuth selbst verschuldet haben, gesorgt sein soll, aber man muß die Grenze, bis zu welcher man namentlich im Wege der Gesetzgebung zu gehen hat, scharf im Auge behalten und die Fälle und das Maaß genau abwägen, in welcher die Unterstützung zu leisten ist. Soviel über die Armengesetzgebung im Allgemeinen. Was aber diese Vorlage betrifft, so wird im Falle der Annahme derselben ein finanzieller Erfolg nicht eintreten, andererseits aber das Recht des Menschen zur freien Veräußerung seines Eigenthums ganz untergraben und die Steuer nur auf den Nothverkauf zur Anwendung kommen. Wir können es aber unmöglich wollen, daß dort, wo schon der Staat $4\frac{1}{2}$ Percent vom Capitale nimmt, wir dann noch 3 Percent nehmen, das sind $7\frac{1}{2}$ Percent. Das wäre ein solcher Wucher, daß wir uns selbst vor uns schrecken müßten, wie tief wir hierdurch den Leuten in den Sack greifen. Ich bin daher gegen die Vorlage und bitte um die namentliche Abstimmung.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hohes Haus! Ich muß mich zu diesem Gegenstande zum Worte melden und muß dem geehrten Herrn Vorredner widersprechen. Ich war damals derjenige, der in diesem hohen Hause diesen Antrag eingebracht hat und es hat auch der hohe Landtag diesen meinen Antrag seinerzeit zum Beschlusse erhoben. Die Sanction, wie ich bereits mitgetheilt habe, ist nicht erfolgt, trotzdem aber, indem der hohe Landtag diesen meinen Antrag zum Beschlusse erhoben hat, sind die Gemeinden hie und da schon bereits dahin gekommen, daß sie diese 3percentige Umlage bei den freiwilligen Veräußerungen eingehoben haben. Ich wurde vielfach im Rath befragt, ich habe immer die Aufklärung gegeben, daß die Sanction bisher noch nicht erfolgt ist.

Meine Herren! Dieser mein Herr Vorredner hat die Angelegenheit geschildert, als ob dies besondere Erschwernisse für diejenigen, welche diese Steuer entrichten müssen, hervorgerufen würden; das ist nicht der Fall. Bei freiwilligen Veräußerungen können diejenigen, die eine solche veranstalten, leicht diese 3 Percent zahlen, außerdem muß man auch den Wert dieser 3 Percent nicht außer Acht lassen, denn 2 Percent fallen dem Armenfonde der Gemeinde zu und 1 Percent dem Landes-Armenfonde; der Zweck ist ein ganz richtiger, und ich muß der Behauptung des Herrn Vorredners in dieser Angelegenheit widersprechen. Es kommen Verhältnisse in den Gemeinden vor, daß solche freiwillige Veräußerungen stattfinden bei gewissen Verkäufen, auch Güterschlächter, wo die Schober auf dem Felde stehen und Holz und verschiedenes Andere, und ich glaube, daß diejenigen, die das veranlassen, diese einfache Gebühr von 3 Percent sehr leicht entrichten können. Dadurch wird ein Vortheil erzielt, sowohl für die Gemeinde, denn die Gemeinde hat eine Einnahme für ihre Armenzwecke, und das eine Percent, welches dem Landes-Armenfonde zu Gute kommt, ist auch kein Nachtheil. Ich stimme daher für die Vorlage dieses Gesetzes und betrachte diese Vorlage für eine richtige und gute.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Reicher**: Die Vorlage, welche dem hohen Hause vorliegt, enthält die Bestimmung, daß 3 Percent von dem Erlöse der freiwilligen Feilbietungen eingehoben werden, und zwar 2 Percent zu Gunsten des Ortsarmen-Fondes und 1 Percent zu Gunsten des Landes-Armenfondes. Diese Vorlage ist ein Bestandtheil jenes Complexes von Vorlagen, welche vor zwei Jahren gelegentlich der Beschlußfassung über das Armengesetz eingebracht wurden, und zwar ein ganz notwendiger Bestandtheil aus dem einfachen Grunde, weil in dem neuen Armengesetze Bestimmungen, betreffend das eine Percent, nicht enthalten

sind, während das alte Armengesetz selbst die Einhebung eines Licitations-Percentes normirte, sondern die Materie in den Finanzgesetzen, welche mit dem Armengesetze vorgelegt worden waren, geregelt wurde.

Nachdem jetzt diese Bestimmung in das neue Gesetz nicht hineingenommen ist, sondern in demselben Gesetze, auf das die Einnahmen des Landes-Armenfondes verwiesen erscheint, war es nothwendig, in diesem Finanzgesetze auch jene Bestimmungen des alten Armengesetzes aufzunehmen, wonach dieses Licitations-Percent in dem nunmehr beantragten Ausmaße von 2 Percent an den Ortsarmenfond sichergestellt werde, und wonach 1 Percent dem Landes-Armenfonde zugeführt werden sollte.

Wie sich dieses Licitations-Percent in der Praxis darstellt, geht aus dem Berichte des Landes-Ausschusses über das Armenwesen hervor, in welchem das Erträgnis dieses Percentes vom Erlöse aus der freiwilligen Feilbietung beweglicher Sachen auf Seite 112 dargestellt ist.

Darnach ist das Erträgnis dieser Licitationen im Oberlande 645 fl., im Mittellande 1702 fl. und es ist ganz richtig, was der Herr unmittelbare Vorredner Abg. Wagner gesagt hat, daß es hauptsächlich um die Versteigerung auf größeren Gütern, um die Versteigerung von Wein und Holz handelt, und ergibt sich auch aus diesem Grunde die größere Ziffer im Mittellande, wo der Erlös 1702 fl. und im Unterlande weniger Percente, 800 fl. beträgt. Die Gesamtsumme des Erträgnisses beträgt 3147 fl. und dieses wird in Zukunft verdreifacht werden, es werden 9600 fl. eingehoben werden, wovon 3200 fl. dem Landes-Armenfonde und 6400 fl. den Ortsarmenfondes der Gemeinden zufließen werden. (Abg. Wagner: „Wichtig!“) Dieses vorgeschlagene Gesetz dient zur Stärkung der Ortarmenfondes der Gemeinden, andererseits zur Stärkung des Landes-Armenfondes, denn es ist eine Abgabe, die auch in anderen Kronländern eingeführt ist und in Wien ist ebenfalls bereits von dem einen althergebrachten Percent abgegangen und auf ein höheres Ausmaß gegriffen worden.

Ich glaube, daß wir durch diese Vorlage keineswegs jenen Grundsätzen etwas vergeben, welche der Herr Abg. Dr. Sernec gewahrt wissen will; im Gegentheile, wenn Sie die Grundsätze des Armengesetzes einer Prüfung unterziehen, so werden Sie wohl dahin kommen, was von mir mit allem Nachdrucke betont wird, daß die Selbsthilfe zuerst in Betracht kommt und daß wenn die Selbsthilfe nicht mehr ausreicht und wenn andere Helfer und Wohlthäter nicht vorhanden sind, daß erst dann, also in letzter Linie die Armenhilfe von

Seite der Gemeinden in Anspruch genommen werden kann.

Das, was der Herr Abg. Dr. Serneec gewahrt wissen will, ist im Armengesetze ausdrücklich normirt.

Es ist auch nicht die Besorgnis vorhanden, daß es durch das Licitationspercent den Armen zu gut gehen könnte. Mir sind speciell die Verhältnisse der untersteirischen Gemeinden bekannt und ich fürchte nicht, daß es etwa den Armen in den Gemeinden zu gut gehen wird. Diese Besorgnis ist nicht vorhanden, und ganz und gar unbegründet. Im Gegentheile und ich könnte Fälle drastisch illustriren, wie es in dieser Richtung in den Gemeinden und speciell in Untersteiermark bestellt ist.

Die ganze Action des Landes gieng dahin einen Landes-Armenfond zu schaffen, um die Gemeinden zu entlasten, aus dem Titel der Armenlast, weil diese nicht im Stande sind, ihren Verpflichtungen in dieser Richtung nachzukommen, in dem Maße, wie man dies von dem Standpunkte der primitivsten Anforderungen der Menschlichkeit verlangen kann. Es ist bei der ganzen Armenreform eine mißverständene Menschenfreundlichkeit und Humanität sicher nicht im Spiele. Wenn wir seinerzeit diese Vorlage gemacht und Einnahmequellen in Gestalt von Zweckabgaben geschaffen haben, welche außerhalb der direkten Besteuerung liegen und ihrer Zweckbestimmung nach, dem Armenwesen schon heute dienen, so lag dies im Interesse der Gemeinden. Man wollte aber nicht die Entlastung der Gemeinden herbeiführen, daß wie in Niederösterreich aus dem directen Steuergulden die Mittel der Entlastung entnommen werden, sondern besondere Zweckabgaben eingeführt werden und eine dieser ist das Licitationspercent im Sinne der Vorlage und daher bitte ich, die Anträge, wie sie vom Ausschusse vorliegen und welche gerechtfertigt sind, auch annehmen zu wollen. (Rufe: „Bravo! Wacker!“)

Abg. Freiherr von **Rofitansky** (M.-G. Leibnitz):

Hoher Landtag! Wenn ich das Wort zu diesem Gegenstande ergreife, so thue ich es, um vor Allem andern festzustellen, daß, wenn, wie ich voraussetze, die Mehrheit des hohen Hauses für die Gesetzesvorlage stimmt, sich dieselbe absolut nicht, wie es nach den Ausführungen des Herrn Dr. Serneec den Anschein haben dürfte, dadurch einer Bauernfeindlichkeit schuldig macht.

Nach den ausgezeichneten Ausführungen des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Reicher erübrigt mir in meritorischer Richtung nichts mehr hinzuzufügen, aber ich glaube nur das Eine bemerken zu sollen, daß die Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Serneec gewiß passend gewesen wären, wenn der Gesetzentwurf

auf zwangsweise Versteigerung Anwendung gefunden hätte. Nachdem jedoch nur die freiwillige Versteigerung im Gesetzentwurfe in's Auge gefaßt wird, so glaube ich, daß die Momente, welche Herr Dr. Serneec angeführt hat, nicht zutreffen und ich gebe in meinem Namen die Erklärung ab, daß jedenfalls nur den Gemeinden eine Wohlthat erwiesen wird, wenn wir für die Gesetzesvorlage, wie sie vorliegt, stimmen werden.

Abg. Dr. **Serneec** (L.-G. Gilli): Ich kann den Ausführungen der Borredner gegenüber nur eines constatiren, daß von ihnen meine Behauptung, es werde durch dieses Gesetz weder für die Gemeinden noch für das Land ein praktischer Erfolg erzielt werden, nicht widerlegt worden ist. Meine Herren! Es wird die Zukunft zeigen, daß, wenn man 3 Percent nimmt, man die freiwilligen Versteigerungen nur verhindert, und so unnützer Weise das Eigenthumsrecht der Staatsbürger beschränkt wird und daß namentlich was die 3 Percent Steuer von der freiwilligen Versteigerung von unbeweglichen Sachen anbelangt, ich vergebens auf eine sachliche Erwiderung gewartet habe auf meine Ausführungen. Ich bleibe dabei: Es ist unerhört, wie den Verkäufern von unbeweglichem Eigenthume mitgespielt werden soll, unerhört insbesondere insoweit, als von Seite des Staates bis zu 4 $\frac{1}{2}$ Percent vom Capitale an Steuer genommen werden.

Ich verzichte übrigens mit Rücksicht auf die Stimmung des hohen Hauses auf die namentliche Abstimmung.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter von **Fehrer**: Hohes Haus! Ich war ganz und gar nicht darauf vorbereitet, daß diese Vorlage in Bezug auf die Grundsätze und in Bezug auf den meritorischen Inhalt noch eine Bekämpfung erfahren wird, nachdem diese Vorlage vollständig gleichlautend ist mit der Vorlage, die bereits am 10. Februar 1896 vom hohen Landtage mit überwiegender Majorität oder wie ich glaube, sogar einstimmig angenommen worden ist.

Ich kann dem Herrn Abg. Dr. Serneec nur erwidern, daß der Ausschuß gewiß dieses Gesetz nicht in Vorlage gebracht und zur Annahme empfohlen hätte, wenn es sich um Steuern handeln würde, welche dem Landesfonde zugeführt werden sollen, aber nachdem es sich um eine Abgabe oder Gebühr handelt, welche aus Anlaß der freiwilligen Versteigerungen nicht nur dem Landes-Armenfonde, sondern auch den Orts-Armenfonden zugeführt werden soll, so ist es gewiß berechtigt, dieses Gesetz anzunehmen, und so wird damit ein vorwiegend humanitärer Zweck erfüllt werden, so

daß von einer ungebührlichen Belastung der Bevölkerung oder gar Schädigung des Volksvermögens absolut nicht die Rede sein kann.

Es ist eine allgemeine Gebräuchlichkeit bei Testamenten und Verlassenschaften, daß gewisse Legate zu Gunsten der Ortsarmen oder zu verschiedenen wohlthätigen Zwecken gemacht werden. Herr Dr. S e r n e c behauptet, daß die meisten freiwilligen Versteigerungsfälle aus Anlaß von Verlässen stattfinden. Nun, wenn dies zugegeben wird, so ist es gerade bei Verlässen gewiß gerechtfertigt, wenn auch der Armen gedacht wird und, wie der Herr Landesauschuß-Veiziger Dr. R e i c h e r angeführt hat, ist dieses Erträgnis nur ein sehr geringes und beträgt beiläufig 9000 fl., so daß von einer Schädigung des Nationalvermögens Angesichts dieser Abgabe nicht die Rede sein kann.

Daß in Zukunft der Landes-Armenfond sowohl, als auch die Orts-Armenfonde einer Stärkung im höchsten Maße bedürftig sind, darüber kann wohl kein Zweifel bestehen und unsere Armenversorgung ist noch weit davon entfernt, die Armenversorgung begehrenswert zumachen, wie der Herr Abg. Dr. S e r n e c angedeutet hat.

Ich erlaube mir nochmals, das hohe Haus zu bitten, dieses Gesetz zum Beschlusse zu erheben.

(Das Eingehen in die Specialberathung wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Specialberathung über das Gesetz und ich bitte den Herrn Berichterstatter, den § 1 zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter von **Fehr** (liest):

„§ 1.

An Stelle der bisher zu Gunsten der Local-Armenfonde bestandenen einpercentigen Abgabe für die Vornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen ist in Zukunft eine Abgabe in der Höhe von drei Percent des Brutto-Erlöses jeder freiwilligen öffentlichen Versteigerung beweglicher oder unbeweglicher Sachen zu entrichten, wovon ein Drittel dem Landes-Armenfonde zufließt, während zwei Drittel dem Orts-Armenfonde, und zwar hinsichtlich Feilbietungen beweglicher Sachen jener Gemeinde, in deren Gebiet die Feilbietung vorgenommen wird, und hinsichtlich Feilbietungen unbeweglicher Sachen jener Gemeinde, in welcher die Realität gelegen ist, zufließen. Liegt die versteigerte Realität in zwei oder mehreren Gemeinden, so ist die entfallende Abgabe unter die Orts-Armenfonde dieser Gemeinden nach dem Verhältnisse des in den einzelnen Gemeinden gelegenen Gebietsanteiles aufzuthemen.“

(Der § 1 wird angenommen.)

„§ 2.

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Verkäufer verpflichtet.“

(Der § 2 wird angenommen.)

„§ 3.

Insoferne freiwillige Feilbietungen (§ 1) beweglicher Sachen durch die Gerichte erfolgen, hat der Gemeindevorsteher jener Gemeinde, in deren Gebiet die Feilbietung stattfindet, in Verhinderung der Stellvertreter desselben, über die vom Gerichte erhaltene Anzeige bei der Feilbietung in der Art mitzuwirken, daß durch ihn nach Abschluß der Feilbietung die nach § 1 entfallende Abgabe bemessen, aus dem Erlöse eingehoben und mittelst der Abfuhrscheine nach dem angeschlossenen Muster I an den Orts-Armenfond, beziehungsweise an den Landes-Armenfond zu Händen des Landes-Obernehmeramtes abgeführt wird. In allen übrigen Fällen freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen obliegt die Einhebung und Abfuhr der Abgabe der mit der Vornahme derselben betrauten Amtsperson, beziehungsweise falls eine Feilbietung ohne Intervention einer Amtsperson vorgenommen wurde, demjenigen, der dieselbe vorgenommen hat.“

Abg. Dr. **Portugall** (Stadt Graz): Der § 3 des vorliegenden Gesetzes bestimmt, daß bei freiwilligen Feilbietungen beweglicher Sachen, welche von Seite des Gerichtes vorgenommen werden, der Gemeindevorsteher oder in Verhinderung desselben dessen Stellvertreter dabei zu interveniren haben.

Nun gibt es derartige Feilbietungen von so geringer Ausdehnung, beziehungsweise Bedeutung z. B. bei Nachlässen von nahezu mittellosen Personen, von Auszögern etc., daß wohl die Anforderungen zu groß erscheinen, daß in Städten mit eigenem Statute der Bürgermeister, beziehungsweise der Vicebürgermeister, oder in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher oder der erste Gemeinderath bei diesen kleinen Feilbietungen zu interveniren haben. Diese Herren sind in der Regel so in Anspruch genommen, daß sie nicht zu solchen Lapalien herangezogen werden können.

Ich möchte nun, Rechnung tragend meinem Bedenken, mir daher den Antrag zu stellen erlauben, daß es im Anfange des § 3 zu lauten hat:

„Insoferne freiwillige Feilbietungen (§ 1) beweglicher Sachen durch die Gerichte erfolgen, hat der Gemeindevorsteher jener Gemeinde, in deren Gebiet die Feilbietung stattfindet, in Verhinderung desselben der von ihm ernannte Stellvertreter über die vom Gerichte erhaltene Anzeige etc. etc.“

Ich finde, daß nicht unbedingt nothwendig ist, daß der Gemeindevorsteher, beziehungsweise der erste Gemeinderath oder der Bürgermeister, respective dessen Stellvertreter zu interveniren haben, sondern daß es vollkommen genügt, wenn es dem Bürgermeister oder Gemeindevorsteher gestattet wird, eine andere Persönlichkeit als Stellvertreter zu den freiwilligen Feilbietungen zu entsenden.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Reicher**: Ich möchte diesen Antrag auch empfehlen; er kommt dem ursprünglichen Gedanken des Landes-Ausschusses in seiner Vorlage näher, wo nämlich das Gemeinbeamt als betreffendes Organ bestimmt war, und entspricht jedenfalls die Aenderung einem Bedürfnisse mit Rücksicht auf die Verhältnisse in der Großstadt und der einzelnen Gemeinden. Ich bitte demnach das hohe Haus, den Antrag des Herrn Dr. Portugall anzunehmen.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter v. **Feyrer**: Ich glaube mich namens des combinirten Ausschusses dem Antrage des Abg. Dr. Portugall vollständig anschließen zu müssen.

Ich habe jetzt eben bei der Verlesung gesehen, daß in der vorletzten Zeile dieses Paragraphen sich ein Druckfehler eingeschlichen hat, es soll statt „Amtspersonen“ richtig heißen „Amtsperson“.

§ 3 lautet sohin (liest):

„Insoferne freiwillige Feilbietungen (§ 1) beweglicher Sachen durch die Gerichte erfolgen, hat der Gemeindevorsteher jener Gemeinde, in deren Gebiet die Feilbietung stattfindet, in Verhinderung der Stellvertreter desselben, über die vom Gerichte erhaltene Anzeige bei der Feilbietung in der Art mitzuwirken, daß durch ihn nach Abschluß der Feilbietung die nach § 1 entfallende Abgabe bemessen, aus dem Erlöse eingehoben und mittelst der Abfuhrscheine nach dem angeschlossenen Muster I an den Orts-Armenfond, beziehungsweise an den Landes-Armenfond zu Händen des Landes-Ober-einnehmeramtes abgeführt wird. In allen übrigen Fällen freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen obliegt die Einhebung und Abfuhr der Abgabe der mit der Vornahme derselben betrauten Amtsperson, beziehungsweise falls eine Feilbietung ohne Intervention einer Amtsperson vorgenommen wurde, demjenigen, der dieselbe vorgenommen hat.“ Die Herren werden das zur Kenntnis nehmen.

Ueber Anregung der hohen k. k. Regierung erlaube ich mir zu beantragen, daß der vom Herrn Dr. Portugall beantragte Zwischenatz nicht heißen soll „in Verhinderung desselben der von ihm ernannte“, sondern daß es heißen soll „in Verhinderung desselben ein von ihm bestellter Stellvertreter etc.“

Landeshauptmann: In dem schriftlich vorgelegten Antrage hat Herr Dr. Portugall die Stilifirung beantragt „der von ihm ernannte Stellvertreter“; es wird aber gewünscht, daß diese Einschaltung lauten möge „ein von ihm bestellter Stellvertreter“.

Ich erlaube mir an Herrn Abgeordneten Dr. Portugall die Anfrage zu richten, ob derselbe mit dieser Aenderung einverstanden ist.

Abg. Dr. **Portugall**: Ja, ich bin einverstanden.

Landeshauptmann: Ich werde den § 3 zuerst in der vom Herrn Dr. Portugall nunmehr vorgeschlagenen Fassung zur Abstimmung bringen. Falls der Antrag des Herrn Dr. Portugall nicht angenommen werden sollte, schreite ich zur Abstimmung über die vom Sonder-Ausschusse in Vorschlag gebrachte Stilifirung. § 3 würde lauten (liest):

„Insoferne freiwillige Feilbietungen (§ 1) beweglicher Sachen durch die Gerichte erfolgen, hat der Gemeindevorsteher jener Gemeinde, in deren Gebiet die Feilbietung stattfindet, in Verhinderung desselben ein von ihm bestellter Stellvertreter über die vom Gerichte erhaltene Anzeige bei der Feilbietung in der Art mitzuwirken, daß durch ihn nach Abschluß der Feilbietung die nach § 1 entfallende Abgabe bemessen, aus dem Erlöse eingehoben und mittelst der Abfuhrscheine nach dem angeschlossenen Muster I an den Orts-Armenfond, beziehungsweise an den Landes-Armenfond zu Händen des Landes-Ober-einnehmeramtes abgeführt wird. In allen übrigen Fällen freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen obliegt die Einhebung und Abfuhr der Abgabe der mit der Vornahme derselben betrauten Amtsperson, beziehungsweise falls eine Feilbietung ohne Intervention einer Amtsperson vorgenommen wurde, demjenigen, der dieselbe vorgenommen hat.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter von **Feyrer** (liest):

„§ 4.

Bei Feilbietungen (§ 1) unbeweglicher Sachen haben die Gerichte die vorgenommene Versteigerung nach endgiltiger Genehmigung derselben dem Landes-Ausschusse unter Angabe des Kaufschillings und unter Bezeichnung der nach den Feilbietungsbedingungen zur Entrichtung der Abgabe verpflichteten Person bekannt zu geben.

Uebrigens haften für die Einbringung dieser Gebühr unter allen Umständen Käufer und Verkäufer solidarisch.“

(§ 4 wird ohne Debatte angenommen.)

„§ 5.

In den Fällen des § 4 wird die Abgabe vom Landes-Ausschusse bemessen und zur Zahlung an den Orts-Armenfond, beziehungsweise Landes-Armenfond (§ 3) vorgeschrieben.“

(§ 5 wird ohne Debatte angenommen.)

„§ 6.

Die vom Landes-Ausschusse vorgeschriebenen Abgaben sind mit Ablauf von vierzehn Tagen nach Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung fällig und können rückständige Abgaben im Wege der politischen Execution eingebracht werden.“

(§ 6 wird ohne Debatte angenommen.)

„§ 7.

Meine Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.“

(§ 7 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich glaube, wir müssen den Kopf des Abfuhrscheines vorlesen, oder vielleicht genügt es, wenn ich das hohe Haus befrage, ob wir die Textirung des Abfuhrscheines, wie sie als Beilage zu diesem Gesetze vorgebracht ist, in Berathung ziehen sollen. Es meldet sich niemand zum Worte, ich ersuche daher diejenigen Herren, welche die Textirung des Abfuhrscheines Muster I annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben (geschieht). Auch das ist erledigt.

Wir kommen nun zu Titel und Eingang des Gesetzes.

Berichterstatter von **Feyrer** (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Bornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen zu Gunsten der Orts-

Armenforde und des Landes-Armenfondes.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage

Nr. 65, mit Anträgen, betreffend die Erhöhung der Bezüge mehrerer Angestellter der Landes-Irrenanstalt in Feldhof, sowie die Systemisirung eines erhöhten Standes an Wartepersonen erster und zweiter Classe dortselbst

(Beilage Nr. 158).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Vink** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Landes-Ausschuss hat in einer Vorlage, Beilage Nr. 65, beantragt, die Erhöhung der Bezüge mehrerer Angestellter der Landes-Irrenanstalt Feldhof, sowie eine Systemisirung eines erhöhten Standes an Wartepersonen erster und zweiter Classe.

Es ist eine uns allen bekannte Thatsache, daß leider der Stand der Pfleglinge in der Landes-Irrenanstalt von Jahr zu Jahr zunimmt, so daß während ursprünglich diese Anstalt für einen Belegstand von 540 Personen berechnet war, sich dormalen schon 768 Patienten in der Anstalt befinden.

Durch diese Thatsache wird es erklärlich, daß auch die Kanzlei- und Administrationsgeschäfte in der Anstalt sich bedeutend vermehrt haben und es ist auch zu constatiren, daß die Vermehrung der Beamten an dieser Anstalt damit nicht gleichen Schritt gehalten hat.

Dazu kommt aber noch der weitere Umstand, daß verschiedene Reformen in der Administration eingeführt wurden, welche einen bedeutenden Zuwachs an Kanzlei- und Administrationsgeschäften herbeigeführt haben.

Ich erinnere die Herren z. B. nur daran, daß die Einführung einer ganz separaten Oekonomie-Gebahrung beschlossen und auch bereits durchgeführt wurde, welche mit einem bedeutenden Arbeitsaufwande verbunden ist. Es ist daher wohl ganz klar, daß an die Beamten dieser Anstalten durch diesen Zuwachs an Arbeit bedeutende und erhöhte Anforderungen gestellt werden. Dabei darf nicht übersehen werden, daß bei der Regulirung der Gehalte der Landesbeamten im Jahre 1895 gerade die Beamten dieser Anstalt in die Regulirung nicht einbezogen worden sind.

Es ist aber auch im Finanz-Ausschusse bekannt geworden, daß die Gebahrung dank der umsichtigen Leitung der Direction in den letzten Jahren nicht nur eine exacte geworden ist, eine geradezu mustergiltige, sondern, daß auch der finanzielle Erfolg, der damit Hand in Hand gegangen ist, auch damit günstiger geworden ist; es wurden bedeutende Ersparungen erzielt, namentlich wurde durch die abgesonderte Oekonomieführung ein günstiger Erfolg erzielt.

Die Aufbesserung der Bezüge mehrerer Angestellter, welche besonders zu diesem günstigen Erfolge beigetragen haben, und welche besonders thätig sein mußten, um den vermehrten Anforderungen zu genügen, ist daher nach Anschauung des Finanz-Ausschusses gerechtfertigt.

Der Landes-Ausschuß beantragt aber weiters in Folge Vorschlages der Direction auch die Vermehrung der höheren Classen des Wärterpersonales und zwar in der Weise, daß künftig statt drei Wärtern I. Classe vier Wärter und vier Wärterinnen I. Classe, ferner statt vier Wärtern und vier Wärterinnen II. Classe, sieben Wärter und sechs Wärterinnen II. Classe bestellt werden sollen, so daß im Ganzen eine Vermehrung der Wärter und Wärterinnen I. und II. Classe um zehn Stellen einzutreten hat.

Die Direction motivirt in ganz richtiger Weise diesen Vorschlag damit, daß es im Interesse der Anstalt gelegen sein muß, das Wartpersonale möglichst lange im Dienste der Anstalt zu erhalten um einem Wechsel vorzubeugen und erfahrungsgemäß kann dies nur dann geschehen, wenn die Wärter Aussicht auf Vorrückung in der Löhnung haben.

Dafür spricht aber auch die Erfahrung anderer Anstalten, und insbesondere in anderen Irrenanstalten. In anderen Irrenanstalten sind die Verhältnisse der Wärter I., II. und III. Classe ähnliche, wie jetzt von der Direction vorgeschlagen wird.

Durch die Vermehrung des Wärterpersonales I. und II. Classe werden aber nur Mehrkosten von 746 fl. 50 kr. herbeigeführt werden.

Dem Finanz-Ausschusse sind in dieser Frage auch zwei Petitionen zugekommen und zwar Nr. 260 und 246 des Rechnungsführers Lachmaier und des Verwalters Armin Arbeiter, welche auf Aufbesserung ihrer Bezüge gerichtet sind.

Durch den Vorschlag des Landes-Ausschusses, welchem sich der Finanz-Ausschuß angeschlossen hat, wird den Wünschen der Petenten Rechnung getragen; diese Gehaltsaufbesserungen sollen nach ihrem Charakter als Personalzulagen in die Pension nicht eingerechnet werden.

Der Finanz-Ausschuß stellt daher folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Dem Verwalter Armin Arbeiter wird unter Belassung seiner bisherigen Geld- und Naturalbezüge eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von 400 fl. gewährt.

2. Dem Rechnungsführer Carl Lachmaier wird unter Belassung seiner bisherigen Geld- und

Naturalbezüge eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von 300 fl. gewährt.

3. Dem Kanzlisten Felix Scheibin wird unter Einziehung der ihm verliehenen Theuerungszulage von 60 fl. unter Belassung seiner sonstigen bisherigen Geld- und Naturalbezüge eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von 200 fl. gewährt.

4. Dem Kanzlisten Franz Schischek wird unter Belassung seiner bisherigen Geld- und Naturalbezüge eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von 100 fl. gewährt.

5. Die Zahl der höheren Wärterstellen an der Landes-Irrenanstalt in Feldhof wird um 10 vermehrt und hat daher künftighin der Stand dieses Personales zu bestehen aus:

4 Wärtern I. Classe,

4 Wärterinnen I. Classe,

7 Wärtern II. Classe,

6 Wärterinnen II. Classe.

Mit diesem Beschlusse finden die Petitionen Nr. 60 und 246 des Carl Lachmaier, Rechnungsführers und des Armin Arbeiter, Verwalters an der Landes-Irrenanstalt in Feldhof ihre Erledigung.“

(Die Anträge werden ohne Debatte en bloc angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist der

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Petition Nr. 119 des steiermärkischen Gewerbevereines um thunlichste Förderung der Ausnützung der Wasserkräfte, und über die Petition Nr. 316 der Section Leoben des berg- und hüttenmännischen Vereines für Steiermark und Kärnten um Ergänzung des steiermärkischen Wasserrechts-Gesetzes vom 18. Jänner 1872, Nr. 8, durch Aufnahme des Enteignungsrechtes für den Bau und Betrieb elektrischer Leitungsanlagen

(Beilage Nr. 160).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Hofitansky; ich erjuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Abg. Freiherr v. **Hofitansky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Es handelt sich um den Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Petition Nr. 119 des steiermärkischen Gewerbevereines um thunlichste Förderung der Ausnützung der Wasserkräfte und über die Petition Nr. 316 der Section Leoben des berg- und hüttenmännischen Vereines für Steiermark und Kärnten um

Ergänzung des steiermärkischen Wasserrechts-Gesetzes vom 18. Jänner 1872, Nr. 8, durch Aufnahme des Enteignungsrechtes für den Bau und Betrieb elektrischer Leitungsanlagen.

Ich glaube, bei dem Umstande, als der Bericht des Landescultur-Ausschusses den einzelnen Mitgliedern des hohen Hauses vorliegt, enthoben zu sein, mich in eine neuerliche Begründung und nähere Erörterung einzulassen zu müssen. Der Landescultur-Ausschuß anerkennt vollkommen die Wichtigkeit der in den vorliegenden Petitionen zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen, ist jedoch nicht in der Lage, in diese unter Umständen das Floßschiffahrts-Interesse und das Eigenthumsrecht interessirenden Fragen auf Grund der vorgelegten Behefte einzugehen, sondern sieht sich veranlaßt, den Antrag zu stellen (liest):

„Die Petitionen Nr. 119 und Nr. 316 werden dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.“

Abg. v. **Pengg** (H.-R. Leoben): Ich habe mit Befriedigung vernommen, daß der Landescultur-Ausschuß dem Inhalte dieser Petitionen eine Wichtigkeit und Bedeutung beilegt; ich möchte mir aber bei dieser Gelegenheit erlauben, noch insbesondere hinzuweisen auf die Wichtigkeit der Nachteile, welche insbesondere für jene Gegenden, in welchen sich Wasserkräfte befinden, erwachsen, wenn die Regelung dieser Angelegenheit noch länger hinausgeschoben wird. Dies möchte ich vermieden wissen und möchte an den Landes-Ausschuß die Bitte stellen, dieser gewiß sehr wichtigen Frage sein Augenmerk zu schenken und stelle ich zum Antrage des Landescultur-Ausschusses den Antrag, es mögen nach dem Worte „zur Berichterstattung“ eingefügt werden die Worte „und Antragstellung“.

(Der Antrag wird unterstützt.)

Abg. **Serf** (L.-G. Judenburg): Hoher Landtag! Nachdem sich der Landescultur-Ausschuß dahin entschieden hat, daß die in Behandlung stehenden Petitionen dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen werden, so habe ich sonst nichts zu bemerken, als den Wunsch auszusprechen, daß bei den diesbezüglichen Erhebungen auf die durch eine etwaige Einschränkung der freien Floßschiffahrt daraus entstehenden Nachteile, welche sowohl den Producenten des Oberlandes, als auch den Abnehmern und Consumenten, welche meist der Stadt Graz und deren Umgebung angehören, treffen, die bisherige Aufmerksamkeit und Rücksicht genommen werde. Sonst habe ich nichts beizufügen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter **Freih. v. Hofitansky**: Nachdem ich in der angenehmen Lage bin constatiren zu können, daß von Seite des hohen Hauses dem Antrage des Landescultur-Ausschusses keine Opposition gemacht wurde, sondern, wenn man überhaupt von einer entgegen gesetzten Meinung sprechen kann, sich diese nur auf zwei Worte concentrirt, welche der Herr Abg. von Pengg als in diesen Antrag aufzunehmen beantragt hat, so will auch ich mich meinerseits nicht in eine weitere Erörterung einlassen. Was den Antrag des Herrn Abg. von Pengg betrifft, so habe ich für meine Person selbstverständlich nichts dagegen einzuwenden, und schließe ich mich für meine Person dem Antrage vollkommen an, kann aber nicht im Namen des Landescultur-Ausschusses sprechen, weil ich als Berichterstatter gebundene Marschroute habe. Ich glaube aber, daß auch die Wünsche des Herrn Abg. Serf, von welchen Wünschen auch der Landescultur-Ausschuß sich durchdrungen gefühlt hat, daß auch diese vom Landes-Ausschusse berücksichtigt zu werden haben. Damit glaube ich meiner Pflicht als Berichterstatter gegenüber den Ausführungen des sehr geehrten Herrn Redners Genüge gethan zu haben.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich werde den Antrag zuerst in der Stillförmung, wie sie der Herr Abg. von Pengg beantragt hat, zur Abstimmung bringen, und falls dieser nicht angenommen werden sollte, in der Art und Weise, wie ihn der Landescultur-Ausschuß gestellt hat. Der Antrag nach der Fassung des Herrn Abg. von Pengg lautet (liest):

„Die Petitionen Nr. 119 und Nr. 316 werden dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.“ (Dieser Antrag wird angenommen.)

Somit entfällt eine Abstimmung über den Antrag des Landescultur-Ausschusses.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landescultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes, Beilage Nr. 9, betreffend Grundentlastung in Bezug auf Geld- und Naturalgiebigkeiten, Seite 41, Hebung der Rindviehzucht, Seite 41 bis 45, Fortgesetz, Seite 70 bis 71, Wanderlehrer für Viehzucht und Molkereiwesen, Seite 72, Landescultur-Ingenieur, Seite 73, Landes-Obstbau-Wanderlehrer, Seite 73 bis 76, Förderung des Absatzes landwirthschaftlicher Producte, Seite 76, Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Thier-Heilanstalt, Seite 92 bis 94, Landes-Ackerbauhschule, Seite 94**

bis 97, und über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 127, mit Vorlage von Normalstatuten für Rindviehzucht-Genossenschaften
(Beilage Nr. 161).

Berichterstatter ist der Abg. Baron Störck, ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Abgeordneter Dr. Freih. von **Störck** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Im Namen des Landescultur-Ausschusses habe ich die Ehre, Bericht zu erstatten über eine ganze Reihe von Capiteln des Thätigkeitsberichtes, welche sämmtlich landwirthschaftliche Angelegenheiten betreffen. Der Landescultur-Ausschuß hat sich erlaubt, dieselben in einem Berichte zusammenzuziehen, und habe ich nur zu bemerken, daß im Allgemeinen beantragt wird, alle diese Theile des Thätigkeitsberichtes, welche oben angeführt sind, zur Kenntnis zu nehmen. Bezüglich einzelner Punkte hat der Landescultur-Ausschuß separate Resolutionen beantragt. Ich werde mich bei allen übrigen Theilen des Thätigkeitsberichtes darauf beschränken dürfen, die Kenntnismahme zu beantragen. Nur bezüglich einiger Punkte möchte ich mir erlauben, einige Worte zu erwähnen, und zwar bezüglich jener Punkte, bezüglich deren eigene Resolutionsanträge gestellt sind.

Die erste Resolution betrifft das Capitel „Kauschbrand-Impfung“. Da kann ich mich auf die Verhandlungen des hohen Landtages in der vorigen Session beziehen, wo der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß bei der Kauschbrand-Impfung eine Versicherung gegen Unfälle, welche bei der Kauschbrand-Impfung vorkommen, eingeführt werde. Der hohe Landtag hat im vorigen Jahre eine diesbezügliche Resolution angenommen, der Landes-Ausschuß hat aber heuer nichts vorgekehrt, weil, wie es den Herren bekannt ist, im Oberlande heuer mehr Unfälle in dieser Richtung vorgekommen sind, als in den früheren Jahren.

Er wollte eine abwartende Stellung einnehmen. Nun ist zu hoffen, daß dies nur vorübergehende unglückliche Zufälle waren, und daß solche Fälle sich künftighin nicht mehr ereignen werden. Es ist aber, wenn dieses Institut der Kauschbrand-Impfung in Steiermark eine größere Anwendung finden sollte, nöthig, daß man ein Mittel findet, eine Versicherung einzuführen. Daher stellt der Landescultur-Ausschuß diesbezüglich den Antrag, daß man diese Angelegenheit nicht aus dem Auge lassen solle.

Der Antrag geht dahin (liest):

„II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Einführung einer Versicherung gegen Kauschbrandunfälle bei geimpften Kindern auch weiterhin im

Auge zu behalten und, wenn thunlich, in der nächsten Session Anträge zu stellen.“

Der nächste Punkt betrifft die Frage des Viehsalzes, die auch schon durch eine Reihe von Jahren und auch in der vorjährigen Landtags-Session besprochen worden ist. Nach den Erfahrungen des heurigen Jahres, welches uns die Neuerung gebracht hat, daß man das denaturirte Viehsalz im allgemeinen Verschleiß bekommen hat, bleibt nichts anderes übrig als den Standpunkt, welchen der hohe Landtag im vorigen Jahre angenommen hat, wieder zu erneuern. Es ist nicht anders möglich, als die Sache in dieser Weise zu behandeln, nachdem auch die landwirthschaftliche Bevölkerung mit dem jetzigen Modus nicht zufrieden ist, was die Qualität und den Preis des Viehsalzes betrifft.

Ein wichtiger Umstand ist auch der, daß der Preis nicht an allen Orten gleich hoch ist, sondern verschieden nach der Lage der betreffenden Gegenden, wo das Salz verwendet wird; unser Gedanke war der, daß wie der Tabak und die Cigarren überall gleich viel kosten, auch das Salz in allen Theilen des Landes überall gleich viel kosten sollte, während jetzt der Unterschied ein so bedeutender ist.

Der Antrag geht dahin (liest):

„III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der hohen k. k. Regierung mitzutheilen, daß die Klagen der landwirthschaftlichen Bevölkerung bezüglich der Qualität und des Preises des Viehsalzes nicht abgenommen haben und der Landtag nach wie vor auf demselben Standpunkte in der Salzfrage verharren müsse, welchen er im vorigen Jahre auszusprechen für nothwendig erachtete.“

Ein weiterer Punkt der zu besprechen ist, ist die anzustrebende Errichtung einer Thierarzneischule in den Alpenländern.

Auch über diesen Gegenstand ist wiederholt gesprochen worden.

Aus dem Thätigkeitsberichte werden die Herren ersehen haben, daß der Landes-Ausschuß Verhandlungen mit der Regierung gepflogen hat, und wirklich Aussicht vorhanden ist, daß eine solche Thierarzneischule zu Stande kommt. Selbstverständlich setzen wir voraus, daß eine solche Thierarzneischule errichtet wird, wo die Thierärzte auch in der Rindviehbehandlung unterrichtet würden, weil sie sonst nicht viel nützen würde.

Es ist zu hoffen, daß die Verhandlungen zu einem günstigen Resultate führen werden, und ist diesbezüglich auch eine Resolution beantragt. Dieselbe lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Verhandlungen mit der hohen k. k. Regierung wegen Errichtung einer Thierarzneischule für die Alpen-

länder fortzusetzen und dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell auch Antrag zu stellen.“

Nun wäre das Kapitel zu erwähnen auf Seite 45: „Subvention zur Errichtung von Rindviehzuchtstationen. Dies hängt zusammen mit dem Antrage des Abg. Hagenhofer und Genossen bezüglich der schon vor zwei Jahren in Antrag gebrachten Bewilligung eines Betrages von 10.000 fl. auf fünf aufeinanderfolgende Jahre zur Errichtung von Rindviehzuchtstationen u. s. w.“

Der hohe Landtag hat sich in der vorigen Session dahin ausgesprochen, über Antrag der Landwirthschafts-Gesellschaft, daß zu diesem Zwecke die Errichtung von Zuchtgenossenschaften am Lande anzustreben wäre.

Diese Sache hat nun einen weiteren Schritt zu verzeichnen, indem die Landwirthschafts-Gesellschaft über Aufforderung des Landes-Ausschusses Detailvorschläge gemacht hat, und zwar ein Programm über die Art und Weise, wie diese Rindviehzucht-Genossenschaften zu organisiren wären, und außerdem hat sie auch Statuten für zwei Gattungen von Genossenschaften vorgelegt.

Es sind dies Statuten, die vorgelegt worden sind für die Rindviehzucht-Genossenschaften und für die Stierhaltungs-Genossenschaft, den verschiedenen Verhältnissen des Landes, wie sie bei uns bestehen, angepaßt.

Die Rindviehzucht-Genossenschaften sind für die eigentlichen Zuchtgebiete, wo bezweckt wird, die Viehzucht auf einen höheren Stand zu bringen, während die Stierhaltungs-Genossenschaften für die übrigen Theile des Landes bestimmt sind, wo es sich noch nicht darum handelt, den Viehstand zu veredeln, sondern vorläufig eine Mittelwaare zu schaffen.

Ich glaube, daß mit beiden Statutenentwürfen den Bedürfnissen aller Landestheile Rechnung getragen wird.

In weitere Details mich einzulassen, würde zu weit führen, und ich würde die Herren bitten, sich dieser Sache mit Interesse anzunehmen, nachdem wie die Resultate dieser Zuchtgenossenschaften in anderen Ländern gezeigt haben, sie für die Rindviehzucht und besonders für den kleinen Besizer vom besten Erfolge begleitet sind.

Es würden diese Statuten den Charakter von Normal-Statuten bekommen, wie die Statuten der Raiffeisen-Cassen, und damit ein gleichmäßiger Vortgang eingehalten wird, so würden dieselben vom Lande und hoffentlich wohl auch vom Staate subventionirt werden.

Es ist für diesen Zweck in das Budget ein Betrag von 5000 fl. nicht nur für das Jahr 1898, sondern auch für die Jahre 1899 und 1900 eingestellt.

Gibt der Staat auch eine entsprechende Subvention dazu, so würde vielleicht der gewünschte Betrag von 10.000 fl. oder hoffentlich annähernd diese Höhe, erreicht werden.

Es ist nicht so gemeint, daß, wenn die hohe Regierung, was ich hoffentlich nicht annehmen soll, gar nichts hergeben wird, daß dann auch der Landes-Ausschuß nichts hergibt; denn die 5000 fl. sind bewilligt und werden im Anfange ausreichen; aber ich hoffe, daß auch die Regierung das Ihrige dazuthun wird.

Ich bitte, dem diesbezüglichen Antrage zuzustimmen, welcher lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Errichtung von Rindviehzucht-Genossenschaften und Stierhaltungs-Genossenschaften nach den vorliegenden Normalstatuten möglichst zu fördern, dieselben aus dem zu diesem Zwecke in das Budget eingesezten Betrag von 5000 fl. finanziell zu unterstützen, ferner wegen Zuwendung einer gleichen Subvention an die hohe k. k. Regierung heranzutreten.“

Weiters habe ich zu sprechen vom nächsten Punkte, betreffend die Wanderlehrer für Viehzucht und Molkereiwesen, dann Landescultur-Ingenieur und Obstbau-Wanderlehrer.

Bezüglich des Wanderlehrers für Viehzucht und Molkereiwesen ist nichts zu bemerken; die Herren haben aus dem Berichte entnommen, daß Jelouschek für das Mittel- und Unterland bestimmt ist, und wie man allgemein gehört hat, sich wirklich bewährt und bei den Bauern populär ist.

Für das Oberland ist Dr. Schuppli, der dort zur Verfügung steht, und über den auch schon gesprochen worden ist, bestimmt.

Diese Herren und vielleicht noch eine andere Persönlichkeit, die noch zu finden sein wird, werden auch die Aufgabe haben, die Zuchtgenossenschaften ins Leben zu rufen.

Die Dienstesinstruction, welche dem Wanderlehrer Jelouschek gegeben worden ist, ist einfach zur Kenntnis zu nehmen.

Dem Landescultur-Ingenieur, der als Landesbeamter angestellt ist, ist auch eine Dienstesinstruction gegeben worden; diese muß aber der Landtag erst speciell genehmigen, weil sie Bestimmungen enthält, welche theilweise Privatpersonen betreffen, für die Inanspruchnahme des Culturingenieurs durch dritte Personen; darum ist es nothwendig, daß diese Instruction vom Landtage besonders genehmigt wird.

Was dem Obstbau-Wanderlehrer Größbauer betrifft, über dessen Thätigkeit sich ein ausführlicher Bericht im Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses vorfindet, so wissen die Herren, daß seine Thätigkeit sehr erfolgreich ist, und war auch der Landescultur-Ausschuß der Ansicht, daß man diesen Umstand speciell erwähnen soll.

Es würde über diese drei Punkte die Resolution lauten (liest):

„VI. Die Dienstinstruction des Landescultur-Ingenieurs wird genehmigt.

VII. Ueber die Thätigkeit des Obstbau-Wanderlehrers Größbauer wird die besondere Befriedigung ausgesprochen.“

Bezüglich der weiteren Frage, Förderung des Absatzes landwirthschaftlicher Producte, das ist ein Gegenstand, der uns auch schon in den letzten Jahren im Landtage wiederholt beschäftigt hat. Da berichtet der Landes-Ausschuß, daß im heurigen Jahre eine Enquête stattgefunden hat, welche vom Landes-Ausschusse einberufen wurde, und welche hier getagt und die Sache eingehend erörtert hat. Das Resultat war kurz das, daß man sich dahin geeinigt hat, daß die Förderung des Genossenschaftswesens in Steiermark das in erster Linie anzustrebende Ziel wäre. Der Landes-Ausschuß erwähnt, daß er in dieser Sache noch einen separaten Bericht erstatten und Anträge stellen wird. Das ist allerdings nicht geschehen; jedoch hat er in Aussicht gestellt, daß er in der nächsten Session mit bestimmten Anträgen hervortreten wird, weil es mit Rücksicht auf die kurz bemessene Zeit heuer nicht möglich war. Es stellt daher der Landescultur-Ausschuß folgenden Antrag (liest):

„VIII. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der Lösung der Frage des Absatzes landwirthschaftlicher Producte sein besonderes Augenmerk zuzuwenden und über die auf diesem Gebiete einzuschlagenden Maßnahmen in der nächsten Session zu berichten.“

Dann wäre noch zu besprechen die Landes-Ackerbauschule Grottenhof und die Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt. Bezüglich letzterer ist nichts zu bemerken. Alles geht seinen regelmäßigen Gang. Bezüglich der Ackerbauschule in Grottenhof ist hervorzuheben, daß heuer das neugebaute Schulgebäude eröffnet worden ist, von welchem die Herren, die es angesehen haben, sich wohl überzeugt haben dürften, daß es seinem Zwecke gut entspricht. Es wäre weiters hervorzuheben, daß durch das neue Gebäude es möglich geworden ist, die Schülerzahl an der Anstalt zu vermehren. Weiters ist hervorzuheben,

daß Seitens der Bezirksvertretungen fortgesetzt wird, Stiftungsplätze zu widmen, was sehr lobend anzuerkennen ist. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die ganze Gebahrung in jeder Beziehung in dieser Anstalt vollkommen tadellos und musterhaft ist und ich glaube Namens des Landescultur-Ausschusses nicht unterlassen zu dürfen, insbesondere auf die in jeder Beziehung lobenswerthe Thätigkeit des dortigen Directors hinweisen zu sollen. Der Antrag würde daher lauten (liest):

„IX. Ueber die Vollendung des Neubaus an der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof, wodurch eine Vermehrung der Schülerzahl ermöglicht worden ist, sowie über die neuerliche Widmung von Freiplätzen durch die Bezirksvertretungen und über das günstige Resultat der Anstalt, sowohl in Beziehung auf den Unterricht als auch auf die Wirthschaftsführung, und insbesondere in Bezug auf die Leitung der Anstalt durch den Director H a n s e l spricht der Landtag seine vollste Befriedigung aus“.

Diese neun Anträge und Resolutionen erlaube ich mir Namens des Landescultur-Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Hiermit ist auch erledigt der Landtagsbericht Nr. 127, betreffend die Genossenschafts-Statuten.

Landeshauptmann: Die Anträge, welche vom Herrn Berichterstatter soeben dem hohen Hause bekannt gegeben wurden, stehen in Verhandlung und glaube ich, daß es bei der Berathung über dieselben angezeigt wäre, die Debatte bei jeden der Punkte, und zwar in der Reihenfolge zu führen, wie sie hier durch die Anträge des Ausschusses gegeben ist.

Wenn kein Gegenvorschlag gemacht wird, so werde ich so vorgehen, wie ich bekannt gegeben habe. Ich stelle nunmehr in Debatte den Antrag I, welcher lautet (liest):

„I. Die oben angeführten Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses werden zur Kenntnis genommen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.) Punkt II lautet (liest):

„II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Einführung einer Versicherung gegen Rauchbrandunfälle bei geimpften Rindern auch weiterhin im Auge zu behalten und, wenn thunlich, in der nächsten Session Anträge zu stellen.“

Abg. **Herk** (L.-G. Zudenburg): Hoher Landtag! Bezüglich der Rauchbrand-Impfung möchte ich einige Bedenken diesem Antrage gegenüber zum Ausdrucke bringen. Daß die Rauchbrand-Impfungen im Großen und Ganzen wohl keinen so hohen Werth haben, be-

weist wohl am besten die Landes-Musteranstalt am Oberhofe, wo im verflossenen Berichtsjahre, ich glaube mehr als die Hälfte der geimpften Kinder, nämlich 7 Stück Kinder an der Rauschbrand-Impfung zu Grunde gegangen sind, und dann will man wieder eine Anstalt errichten gegen Unfälle, die man selbst herbeigeführt hat, das kommt mir komisch vor. Jede dieser Anstalten kostet Geld. Ich weiß aber aus Erfahrung in meiner eigenen Gemeinde, daß man noch lange nicht das richtige Mittel erfunden hat, welches in dieser Beziehung von wohlthätiger und Erfolg versprechender Erscheinung wäre. Ein größerer Grundbesitzer meiner Gemeinde hat nämlich seit mehreren Jahren mehr oder weniger Kinder impfen lassen, weil er eben eine Weide hat, wo die Rauschbrandfälle öfter vorgekommen sind; aber von einem sicheren, auffallenden Erfolg konnte er niemals sprechen, jedesmal sind ihm auch von den geimpften 1 bis 2 Kinder zu Grunde gegangen und in der allerletzten Zeit, wo er auch dies unternommen hat, war der Mißerfolg ein sprechender und auffälliger, weil sämtliche Kinder nach der Impfung eine gewisse Traurigkeit zeigten, die vorige Frechheit weder im Stalle noch auf der Weide erlangten und den ganzen Sommer über dann bedeutend gegenüber den anderen zurückblieben und von da an sich auch die Besitzer verschworen haben, je wieder ein Kind impfen zu lassen, und ich glaube, es wäre eine verfehlte Methode, wenn man durch selbstthätige Eingriffe in den Organismus des Thieres zuerst das Thier ruiniert und es tödtet und dann schon voraus wieder eine Einzahlung leisten soll, damit man im Falle, wenn ein Unglück geschieht, eine Entschädigung erhält, die auch Andere mittrifft, die sich an dieser Einrichtung nicht betheilig haben und ganz unschuldig zur Zahlung kommen. Ich glaube, bevor man nicht sichere Erfahrungen und einen Impfstoff hat, der nicht schädlich ist und mit Nutzen angewendet werden kann, kann man unmöglich für diese Impfung eingenommen sein oder ihr das Wort sprechen, weil jedenfalls der Schade ein viel wahrscheinlicher ist als der daraus erhoffte Nutzen.

Abg. **Thunhart** (L.-G. Leoben): Hoher Landtag! Aus der Rede des Abg. Herk habe ich vernommen, daß er mit der Impfung gegen den Rauschbrand nicht einverstanden ist, und da muß ich gestehen, daß mich das außerordentlich wundert. Ich habe bezüglich der Impfung gegen Rauschbrand nur die besten Erfolge zu verzeichnen und ich kann nachweisen, daß auf Alpenweiden früher 50 Percent des Jungviehes, besonders von überjährigen Thieren, die wir auf die Alpe trieben, in Folge des Rauschbrandes zu Grunde gegangen sind. Wie aber die Impfung eingeführt wurde,

so ist es selbstverständlich, daß die Besitzer von dieser Wohlthat sofort Gebrauch gemacht haben und siehe da, es ist höchstens ein Stück und selten ein Stück an Rauschbrand zu Grunde gegangen. Wenn sich der sehr geehrte Herr College Herk überzeugen will, so bitte ich ihn nur sich beim Herrn Jank in St. Michael zu erkundigen, er wird bestätigen, was ich sage. Ich kann ihm nur versichern, daß gerade bei der bäuerlichen Bevölkerung die Impfung gegen Rauschbrand freudig begrüßt wurde und die besten Erfolge gezeigt hat. Ich bitte meine Herren, aber noch etwas weiteres. Ich war derjenige, der sich erlaubt hat im Central-Ausschuß der Landwirthschafts-Gesellschaft den Antrag zu stellen, man möge Erhebungen pflegen, ob es nicht angezeigt wäre, auch zugleich mit der Impfung die Versicherung der Thiere vorzunehmen, die in Folge der Impfung oder trotz der Impfung zu Grunde gehen. Ich muß aber allerdings in einer Beziehung dem Herrn Kollegen Herk Recht geben; im Vorjahre waren die Impferfolge sehr schlechte und warum? — weil der Impfstoff nichts nutz war. Wenn jede solche Angelegenheit, die eigentlich erst einige Jahre existirt, versuchsweise durchgeführt wird, so ist es selbstverständlich, daß im Anfange nicht alles klappt. Ich glaube aber und kann versichern, daß es eine großartige Wohlthat wäre, wenn der hohe Landtag sich entschließen würde, diese Vieh-Versicherung zu subventioniren und die Versicherung jener Thiere vorzunehmen, die in Folge oder trotz der Impfung zu Grunde gehen.

Selbstverständlich ist wohl, daß, wenn diese Versicherung durchgeführt wird, daß man mit Bestimmtheit auf eine Unterstützung von Seite der hohen Regierung hofft, weil die Viehzucht ein Gemeingut Aller ist, und zum Nationalvermögen gehören würde. Aber dem was der Herr Abg. Herk gesagt hat, kann ich nicht zustimmen.

Landesausschuß-Besitzer Franz Graf **Attems**: Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Impfung gegen Rauschbrand eine sehr nützliche Institution ist, welche nicht nur bei uns in unseren Alpenländern, sondern insbesondere in der Schweiz seit Decennien mit sehr gutem Erfolge durchgeführt wird (Rufe: „Ganz richtig!“) und es ist kein Zweifel, daß die Impfung in Steiermark in den meisten Fällen der landwirthschaft-treibenden Bevölkerung einen großen Nutzen gebracht hat. Der Impfstoff wird bezogen durch Vermittlung des k. k. Ackerbau-Ministeriums und die Impfung wird vorgenommen durch theils staatliche Thierärzte und theils landschaftliche Thierärzte, welche größtentheils für die Vornahme der Impfung besonders unterrichtet worden sind.

Bis zum Jahre 1897 ist diese Angelegenheit in Steiermark ganz gut gegangen und zum Nutzen der Landwirthe. Im Jahre 1897 ist eine bedauerliche Störung eingetreten, von welcher hauptsächlich auch der Oberhof betroffen wurde. Nachdem die Thierärzte dieselben sind, wie früher und nachdem die Impfung in derselben Weise wie früher vorgenommen wurde und nur eine Aenderung in der Erzeugung des Impfstoffes stattgefunden hat, während in den früheren Jahren der Impfstoff aus Frankreich und der Schweiz bezogen wurde, ist derselbe im vorigen Jahre, 1897, durch die Vermittlung des k. k. Ackerbauministers in Wien erzeugt worden, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Unglücksfälle, die im vorigen Jahre sich ereignet haben, durch den Impfstoff, beziehungsweise durch ein Verderben desselben hervorgerufen wurden. Feuer werden sich voraussichtlich solche Uebelstände nicht ergeben, wie ich mich persönlich in Wien durch Rücksprache beim Sectionschef Sperk überzeugt habe. Das Ministerium wendet der Sache seine größte Aufmerksamkeit zu und wurden gerade jetzt für die erste Märzwoche sämtliche Thierärzte nach Wien einberufen, um noch einmal über die Vornahme der Impfung genau instruiert zu werden. Was die Versicherung anbelangt, so ist der Landes-Ausschuß in dieser Beziehung vorsichtig zu Werke gegangen. Der Landes-Ausschuß hat dem Landtage in der heurigen Session einen Vorschlag, daß die Versicherung einzuführen wäre gegen Unfälle bei Rauschbrand nicht gemacht, eben mit Rücksicht auf die Unglücksfälle, welche sich im vorigen Jahre ereignet haben.

Wir werden ein oder zwei Jahre abwarten und zeigt es sich, daß mit dem Wiener-Impfstoffe sich Unglücksfälle nicht mehr ereignen, so werden wir mit der Versicherung herantreten.

Diese Versicherung wird übrigens nicht einer Versicherungsanstalt bedürfen, sondern es wird nur ein Betrag von 10 oder 20 Kreuzer per Stück gleichzeitig mit dem Betrage, welcher jetzt für die Vornahme der Impfung eingehoben wird, ebenfalls von der Partei zur Einhebung gelangen. Es werden keine Verwaltungskosten entstehen.

Ich möchte aber sehr bitten, der Impfung gegen Rauschbrand kein Mißtrauen entgegenzubringen; dieselbe hat sich in anderen Ländern, insbesondere in der Schweiz, Tirol und in Steiermark, selbst in den letzten Jahren bis 1896 außerordentlich gut bewährt. Die näheren Daten können beim k. k. Landesstierarzte in Graz selbst eingesehen werden.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter Dr. Freiherr von **Störf**: Hohes Haus! Es hat der Herr Abg. Herk sich dagegen aus-

gesprochen, daß wir uns überhaupt für die Impfung gegen Rauschbrand erwärmen, umso mehr, daß eine Versicherung befürwortet werde.

Es ist nun das eigentlich nichts Auffallendes, nachdem es ja bei allen Neuerungen immer Einzelne gibt, welche Bedenken tragen und sich langsam entschließen, die Vortheile zu bemerken. Wir sehen, daß speciell beim Impfen vielfach die Sache von diesem Gesichtspunkte aufgefaßt wird, und daß es noch jetzt viele Leute gibt, welche auch das Impfen der Menschen gegen die Blattern als nicht nur nicht nützlich, sondern sogar schädigend betrachten. Es ist daher nicht viel zu sagen. Es dauert eben eine gewisse Zeit, bis sich sämtliche Leute an etwas Neues gewöhnt haben. Die Erfahrungen sind, wie schon erwähnt worden ist, sehr günstig, und glaubte daher der Landesculturausschuß, sich in diesem Sinne aussprechen zu müssen.

Das verfloßene Jahr war ein abnormales, und die Uebelstände werden sich gewiß nicht wiederholen. Ich möchte insbesondere darauf hinweisen, daß bei der Impfung gegen Rauschbrand kein Zwang ausgeübt wird, sondern daß dies freiwillig geschieht; es wird Niemand gezwungen. Ebenso wird die Versicherung eine freiwillige sein; ein Zwang wird nicht vorliegen.

Ich bitte die Resolution anzunehmen, wie sie der Landesculturausschuß vorgeschlagen hat.

(Der Antrag II wird angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zu den nächstfolgenden Punkten.

Berichterstatter Dr. Freiherr von **Störf** (liest):

„III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der hohen k. k. Regierung mitzutheilen, daß die Klagen der landwirthschaftlichen Bevölkerung bezüglich der Qualität und des Preises des Viehsalzes nicht abgenommen haben und der Landtag nach wie vor auf demselben Standpunkte in der Salzfrage verharren müsse, welchen er im vorigen Jahre auszusprechen für nothwendig erachtete.

IV. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Verhandlungen mit der hohen k. k. Regierung wegen Errichtung einer Thierarzneischule für die Alpenländer fortzusetzen und dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell auch Antrag zu stellen.

V. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Errichtung von Rindviehzucht-Genossenschaften und Stierhaltungs-Genossenschaften nach den vorliegenden Normalstatuten möglichst zu fördern, dieselben aus dem zu diesem Zwecke in das Budget eingesetzten Betrage von 5.000 fl. finanziell zu unterstützen,

ferner wegen Zuwendung einer gleichen Subvention an die hohe k. k. Regierung heranzutreten.

VI. Die Dienstinstruction des Landesculturlandbauingenieurs wird genehmigt.

VII. Ueber die Thätigkeit des Obstbau-Wanderlehrers Größbauer wird die besondere Befriedigung ausgesprochen.

VIII. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der Lösung der Frage des Abjages landwirtschaftlicher Producte sein besonderes Augenmerk zuzuwenden, und über die auf diesem Gebiete einzuschlagenden Maßnahmen in der nächsten Session zu berichten.

IX. Ueber die Vollendung des Neubaus an der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof, wodurch eine Vermehrung der Schülerzahl ermöglicht worden ist, sowie über die neuerliche Widmung von Freiplätzen durch die Bezirksvertretungen und über das günstige Resultat der Anstalt, sowohl in Beziehung auf den Unterricht als auch auf die Wirtschaftsführung, und insbesondere in Bezug auf die Leitung der Anstalt durch den Director Hansel spricht der Landtag seine vollste Befriedigung aus."

(Die Anträge III—IX werden in getrennter Abstimmung angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die **Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen.**

Zur Geschäftsbehandlung hat sich Herr Abg. Baron Hackelberg zum Worte gemeldet.

Abg. Freiherr von **Hackelberg** (G.-G.-B.): Meine Herren! Für den Fall, als Niemand aus der Mitte des hohen Hauses zu einer der Petitionen sich zum Worte melden sollte, beantrage ich, daß die Anträge des Finanz-Ausschusses, wie sie in den Verzeichnissen Nr. 47, 48, 49 und 50 enthalten sind, en bloc angenommen werden.

Landeshauptmann: Die Herren haben den Antrag des Herrn Baron Hackelberg gehört, nur müßte die Petition Nr. 349, welche im Verzeichnisse Nr. 48 angeführt erscheint, und zu welcher sich der Herr Abg. Größwang zum Worte gemeldet hat, ausgeschieden werden.

(Der Antrag wird unterstützt und sohin angenommen.)

Es steht somit in Verhandlung die Petition Nr. 349 der Bezirksvertretung Muffsee um eine Subvention zur Behebung von Hochwasserschäden. Referent ist Herr Abg. von **Forcher**.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses von **Forcher** (von der Tribüne): Ich habe zu referiren über

die Petition Nr. 349, der Bezirksvertretung Muffsee, um eine Subvention zur Behebung von Hochwasserschäden.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet (liest):

„Wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und wohlwollenden Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.“

Abg. **Größwang** (M.-G. Liezen): Die schwere Wasserkatastrophe, welche im Vorjahre den herrlichen steirischen Alpenort Muffsee heimsuchte, ist wohl den meisten Mitgliedern des hohen Hauses bekannt.

In einem Zeitraume von kaum 24 Stunden wurde Muffsee durch das verheerende Element auf Jahre hinaus ruinirt und viele seiner Bewohner an den Bettelstab gebracht.

Obwohl die hohe Regierung und die öffentliche Milde thatigkeit nach Möglichkeit die Noth zu lindern suchten, ist der Schaden, den das Hochwasser angerichtet hat, aber doch so enorm, daß wir vom Lande aus verpflichtet sind, unser Möglichstes zur Unterstützung des Marktes Muffsee beizutragen und speciell dem Gesuche der Bezirksvertretung Muffsee, welche um eine Subvention ansucht, Folge zu leisten.

Ich stimme daher dem Berichte des Finanz-Ausschusses vollkommen zu, worin es heißt, „wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und wohlwollenden Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten“ und ich bitte den Landes-Ausschuß, diesem Gesuche die weitgehendste Unterstützung angedeihen zu lassen.

Bei dieser Gelegenheit erachte ich es auch für meine Pflicht, Seine Excellenz dem geehrten Herrn Statthalter, der speciell unserem engeren Heimatlande Obersteiermark seine vollsten Sympathien entgegenbringt, für sein damaliges persönliches Erscheinen und für seine Intervention am Unglücksorte auf das Herzlichste und Beste zu danken. (Rufe! „Bravo! Bravo!“) Seiner Intervention ist es auch gelungen, daß das Militär kostenlos beige stellt wurde, und auch Seitens der hohen Regierung Unterstützungsbeträge zugesagt und auch gegeben wurden.

Abg. **Rüberl** (L.-G. Fzdning). Hoher Landtag! Ich kann mich den Ausführungen meines geehrten Vorredners und Collegen Größwang nur anschließen.

Ich muß bemerken, daß die Wasserkatastrophe in Muffsee wirklich furchtbar gewüthet hat, es ist daher unbedingt eine Hilfe sehr nothwendig.

Ich bin auch mit dem Antrage des Finanz-Ausschusses vollkommen einverstanden und möchte da den Landes-Ausschuß nur bitten, indem die Petition ihm überwiesen wird, die möglichste Rücksicht auf die Bewohner des Muffsee thales zu nehmen und ich bitte

weilers den Landes-Ausschuß, durch wohlwollende Fürsorge für diesen schönen Landstrich auch wirklich fördern zu helfen.

Ich danke noch weiters Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter, daß er die Güte hatte, sofort nach der eingetretenen Wasserkatastrophe in Nussee zu erscheinen, daß er sich sehr warm um die Sache angenommen hat, dafür hat schon der Herr Vorredner gedankt und ich bitte auch in Zukunft die hohe Regierung möge in solchen Fällen uns ihr Wohlwollen, wie diesmal angedeihen lassen („Bravo! Bravo!“)

Landeshauptmann: Es ist Niemand mehr zum Worte gemeldet, ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses v. **Förcher:** Ich verzichte.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort ich schreite dahin zur Abstimmung, der Antrag lautet (liest):

„Wird dem Landes-Ausschuße zur Erhebung und wohlwollenden Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Zu einer Anfrage an das Präsidium hat sich der Herr Abg. Baron **Rokitansky** zum Worte gemeldet.

Abg. Freiherr von **Rokitansky** (M.-G. Leibnitz). Hoher Landtag! Obwohl das stenographische Protokoll noch nicht aufliegt, habe ich mich durch die Einsichtnahme in die Urschriften überzeugt, daß der mehr berüchtigte als berühmte Kaltenegger, (Rufe: „Sehr gut!“) in der zweitletzten Sitzung dieses hohen Hauses anläßlich meiner Ausführungen gegenüber dem Abg. Kurz, den Ausruf gethan hat „Sie gemeiner Kerl“.

Es ist nach dem Ehrencodex der Gesellschaftskreise, welchen auch ich die Ehre habe anzugehören, für die Beurtheilung, ob eine Beleidigung vorliegt, der Umstand maßgebend, ob Derjenige, der diese Beleidigung vornehmen wollte, auch wirklich fähig ist, zu beleidigen.

Das hohe Haus wird mir Recht geben und zugeben, wenn ich z. B. sage, daß ein Mann, der das Wort gebrochen hat, (Abg. Kaltenegger: „Wann denn?“) daß, ich spreche jetzt beispielsweise, daß ein Mann, der zum Beispiel Handlungen sich schuldig gemacht hat, welche nach dem bestehenden Gesetze, die Exekutionsvereitelung begründen (Rufe: „Hört!“) daß ein Mann, der . . .

Landeshauptmann: Ich bitte solche Beispiele nicht zu gebrauchen.

Abg. Baron **Rokitansky** (fortfahrend): Ich bitte sehr Excellenz, ich spreche beispielsweise, ich will einstweilen

damit Niemanden treffen — daß ein Mann, der durch Mächenschaften, die nichts weniger als christlich gewesen sind, sich einen gewissen Wohlstand erworben hat, (Abg. Kaltenegger: „Das ist eine Gemeinheit! — Das ist ein gemeiner Kerl!“) mich nicht beleidigen kann.

Landeshauptmann: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß Sie an mich über ein stenographisches Protokoll eine Anfrage stellen wollten, ich bitte das zu thun, aber es nicht so weit auszuführen und Beispiele zu verwenden.

Abg. Baron **Rokitansky** (fortfahrend): Ich werde mich den Wünschen Sr. Excellenz des Herrn Landeshauptmannes gewiß fügen; ein solcher Mann ist also der Herr Abg. Kaltenegger und ich muß sagen, er kann mich deshalb nicht beleidigen.

Wenn ich trotzdem den Ordnungsruf sei Kaltenegger verlange, so thue ich es in der Ueberzeugung, daß man die Pflicht hat, wenn sich ein solcher Herr in anständiger Gesellschaft zufällig befindet, ihm Manieren beizubringen und deshalb verlange ich den Ordnungsruf. (Rufe: „Sehr richtig!“ Abg. Hagenhofer: „Er hat selbst keine Manier!“)

Abg. **Kaltenegger** (L.-G. Umgebung Graz): Ich bitte um das Wort . . .

Landeshauptmann: Zuerst habe ich auf das zu antworten, was man von mir verlangt hat.

Der Herr Abg. **Rokitansky** hat bemerkt, daß im stenographischen Protokolle über die vorgestrige Sitzung ein Zwischenruf aufgenommen ist, welchen der Herr Abg. **Kaltenegger** während einer Debatte ihm zugeschleudert hat.

Bei den häufigen Lärmjenen ist es mir leider nicht möglich, alle Zwischenrufe zu vernehmen, um sofort darüber mich zu entscheiden, ob ich den Ordnungsruf zu ertheilen habe oder nicht.

Wenn ich diesen Zwischenruf vernommen hätte, können Herr Baron **Rokitansky** sicher sein, daß ich nicht ermangelt hätte, den Ordnungsruf ergehen zu lassen, weil ich diese Ausdrucksweise für eine ganz ungehörige halte.

Nach der Geschäftsordnung bin ich aber heute in der zweitfolgenden Sitzung nicht mehr in der Lage, den Ordnungsruf auszusprechen, weil es heißt (liest):

„Der Ruf „zur Ordnung“ kann nachträglich am Schlusse der Sitzung oder beim Beginne der nächsten Sitzung von dem Vorsitzenden ausgesprochen oder von einem zur Theilnahme an der Verhandlung Berechtigten verlangt werden.“

Es ist also heute zu spät. Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat sich Herr Abg. **Kaltenegger** zum Worte gemeldet.

(Lebhafte Pfuiruse. Abg. Walz: „Er darf nicht reden!“) Ich bitte, meine Herren, gleiches Recht für alle walten zu lassen! (Abg. Walz: „Das ist nur beispielsweise gesprochen worden, Sie haben gar nichts zu berichtigen!“ — Schlägt auf den Tisch des Abg. Kaltenegger.) Meine Herren, ich bitte, sich zu mäßigen. Herr Abg. Walz, ich bitte, nicht auf den Tisch zu schlagen. (Abg. Hagenhofer zum Abg. Walz: Sie haben hier nichts zu schaffen! Abg. Baron Rokitsansky: Er darf hier nicht reden! Abg. Hagenhofer: Da dürfen Sie hier auch nicht sprechen! Aber da schreien Sie, da sind Sie muthig und wacker, uns imponiren Sie nicht, meine Herren!) Ich bitte, meine Herren, bedenken Sie, daß Sie im Landtage sind! (Abg. Baron Rokitsansky: Er darf nicht sprechen! Abg. Kaltenegger: Der Herr Baron fürchtet die Wahrheit, der gemeine Kerl! Lärm.) Ich sehe mich genöthigt, die Sitzung zu unterbrechen.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 27 Minuten unterbrochen und um 12 Uhr 30 Minuten wieder aufgenommen.)

Ich nehme die Sitzung wieder auf und bitte Herrn Kaltenegger das Wort zu nehmen.

(Ein Theil der deutschen Abgeordneten verläßt den Saal.)

Abg. **Kaltenegger** (L.-G. Umgebung Graz): Zur thatsächlichen Berichtigung, hohes Haus, Folgendes: Es scheint, daß die Herren die thatsächliche Berichtigung nicht hören wollen, weil sie die Wahrheit fürchten. Auch gut. Für alle Anständigen, die noch hier bleiben. . . (Lebhafte Oho-Rufe.)

Landeshauptmann: Herr Abg. Kaltenegger, ich bitte, sich in Ihren Ausführungen in den Grenzen des Anstandes zu halten. (Abg. Graf Stürgkh: Das gehört sich nicht, das ist eine Impertinenz! Abg. Freiherr von Hackelberg: Ich muß protestiren dagegen, daß die Anderen unanständig sind! Abg. Hagenhofer: Wären Sie früher den anderen entgegengetreten! Abg. Graf Stürgkh: Sie hört kein anständiger Mensch an! — Der übrige Theil der deutschen Abgeordneten verläßt den Saal. — Abg. Größwanz: Sie sind ein Volksverräther, Sie sind nicht werth, daß Sie in Ihrer Muttersprache deutsch reden! Sie sollten. . . Lärm auf der Gallerie.)

Ich bitte das Publicum, sich ruhig zu verhalten, da ich sonst die Gallerie räumen lassen müßte. Wegen des früher vom Herrn Abg. Kaltenegger gebrauchten Ausdruckes muß ich demselben den Ordnungsruf ertheilen.

Abg. **Kaltenegger** (L.-G. Umgebung Graz): Ich

constatire hiermit thatsächlich, daß die Anspielung des Baron Rokitsansky, ich hätte eine Handlung begangen, welche mit dem Strafgesetze in eine Beziehung zu bringen wäre, folgendes: der hohe Landtag, die Herren, welche früher hier waren, wissen den ganzen Fall, es weiß ihn ganz Oesterreich. Ich bin im Jahre 1874 von einem Juden, von einem gewissen Heinrich Krauß durch Vorspiegelungen einer Gutstehung um netto 6000 fl. betrogen worden. Ich habe für diese 6000 fl. aber nicht soviel, wie einen Neukreuzer weder an Waren noch an Geld erhalten. Ich habe diese Gutstehung mit meinem eigenen Vermögen bezahlt und bin Niemandem auch nur einen Heller schuldig, dafür sind als Zeugen Herr Dr. von Derschatta und Herr Dr. von Schreiner. Dieselben waren es, welche die Proceße gegen mich durchzuführen hatten. Sie haben mir die Bestätigung und Quittung ausgefolgt. Was noch schlimmer ist das ist die zweite Anspielung, die gemacht wurde. Wenn man diese Angelegenheit in Betracht zieht, das ist meine zweite Heirath, so hat man sich in einem öffentlichen Brief unterfangen mir zu sagen, ich hätte Machinationen gemacht, daß ich das Vermögen meiner Frau an mich gebracht hätte und daß arme Verwandte benachtheiligt wurden. Ich constatire und berufe mich auf die Zeugenschaft des Testamentsvollstreckers Dr. Emerich Herlinger, Wien, I., Werberthorgasse 17, nach welcher ersichtlich ist, daß ich Niemanden geschädigt habe, sondern daß überhaupt gar keine Verwandten da waren, (Rufe bei den Clericalen: „So ist es!“) und das Vermögen, welches so groß hingestellt wird, ist ein Haus, welches klein aber recht lieb und angenehm ist, das ist das ganze um und auf, wo sich dieser Mann unterfangen hat, meine Ehrenhaftigkeit — und ich bin gewiß so ehrenhaft wie der, in Zweifel zu ziehen und mich öffentlich zu brandmarken. Ich constatire hiemit, daß die Handlungsweise dieses Mannes eine niederträchtige Gemeinheit ist. (Abg. Hagenhofer: „So ist es!“ — Unruhe auf der Gallerie. — Abg. Hagenhofer gegen die Gallerie gewendet: „Schweigen Sie!“ Rufe auf der Gallerie: „Sie haben kein Recht dazu! Sie sind nicht der Landeshauptmann!“ Abg. Hagenhofer: „Der Walz hat's gestern auch so gemacht.“)

Landeshauptmann: Ich bitte nicht mit dem Publicum zu verkehren. Das letzte Wort, daß der Herr Abg. Kaltenegger gesprochen hat, hat, glaube ich dem Herrn Abg. Rokitsansky gegolten (Abg. Kaltenegger: „Jawohl!“). Sie haben gesagt, daß die Handlungsweise des Mannes eine niederträchtige Gemeinheit ist. (Abg. Kaltenegger: „Das ist sie auch!“) Ich kann nicht zugeben, daß von einem Abgeordneten in einer solchen Weise gesprochen wird und muß Sie zur

Ordnung rufen. (Abg. Hagenhofer: „Bleibt es aber doch“, Abg. Kaltenegger: „Ist auch recht.“)

Abg. Dr. **Rosina** (L.-G. Luttenberg): Der Herr Abg. Graf Stürgkh hat beim Hinausgehen früher gesagt: „Ihnen hört kein anständiger Mensch mehr zu.“ Nachdem ich und meine Gefinnungsgeossen hier im Hause geblieben sind, so bitte ich, dem Herrn Abg. Grafen Stürgkh den Ordnungsruf zu ertheilen. (Die Abgeordneten der deutschen Parteien erscheinen wieder im Hause.)

Landeshauptmann: Ich habe dem Herrn Grafen Stürgkh mitzutheilen, daß in seiner Abwesenheit Herr Dr. Rosina zu mir gesagt hat, es habe Herr Graf Stürgkh beim Verlassen des Saales gegenüber dem Herrn Abg. Kaltenegger die Worte gebraucht: „Ihnen höre ohnehin kein anständiger Mensch zu“ und nachdem Herr Dr. Rosina und seine Gefinnungsgeossen im Hause geblieben sind, könne er auch diese Worte auf sich und seine Gefinnungsgeossen beziehen und verlange, daß gegenüber dem Abgeordneten Grafen Stürgkh der Ordnungsruf ausgesprochen werde.

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir zur thatsächlichen Berichtigung Nachstehendes anzuführen. Es ist angesichts des ungewöhnlich provocatorischen Auftretens des Herrn Abg. Kaltenegger nur natürlich, wenn Leute, die sonst ein ganz ruhiges Temperament haben, dadurch in einige Aufregung gebracht werden, umso mehr, als der Abg. Kaltenegger darüber eine Cynosur ausgesprochen hat, wie sich diejenigen Personen verhalten, die hinausgehen und rückfichtlich der im Saale Verbleibenden, und aus diesem Anlasse bin ich selbst in Aufregung gekommen und habe ich diesen Ruf im hohen Hause ausgesprochen. Ich erkläre aber, daß es mir ferne gelegen ist, über jene Personen, die zurückgeblieben sind, meinerseits ein Urtheil abzugeben, denn es ist durchaus Geschmacksache, ob man Angesichts der Haltung des Herrn Abg. Kaltenegger es vorgezogen hat, im Saale zu verbleiben oder hinauszugehen. Meinem Geschmacke habe ich entschieden entsprochen (Rufe: „Bravo! Unserem auch“!) und freue ich mich, zahlreiche Gefinnungsgeossen in dieser Beziehung im hohen Hause zu wissen.

Abg. Dr. **Rosina** (L.-G. Luttenberg): Mit Rücksicht darauf, daß Herr Graf Stürgkh ausdrücklich erklärt hat, daß er diese Worte nicht auf mich und meine Gefinnungsgeossen bezieht, habe ich weiter keinen Grund, um den Ordnungsruf zu bitten.

Landeshauptmann: Von Seite des Obmannes des Finanz-Ausschusses wurde mir mitgetheilt, daß der

Finanz-Ausschuß über folgende Gegenstände mündlich Bericht zu erstatten wünscht, und zwar

1. Ueber den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um die Bewilligung zur unentgeltlichen Verbauung eines Theiles der ehemals landschaftlichen Glacisgründe für ein neues Theater. (Beilage Nr. 150.)

2. Ueber den Antrag des Abg. **Lambert** und Genossen, betreffend Aufhebung der Erbübertragungs-Gebühren von Todeswegen zwischen Eltern und Kindern, wie Ehegatten, sowie der Härten in der Handhabung des Gebühren-Gesetzes und Herabsetzung der Verzugszinsen auf 4 Prozent. (Beilage Nr. 137.)

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Ich habe geglaubt, daß die Vormittagsitzung längere Zeit in Anspruch nehmen wird und daß noch einige Vorlagen aufgelegt werden können. Dieselben sind aber nicht eingelangt, da sie erst gestern abends zur Drucklegung kamen. Ich sehe mich daher veranlaßt, eine Nachmittagsitzung einzuberufen, der ich aber nur eine sehr kurze Dauer geben möchte.

Die nächste Sitzung bestimme ich für heute Donnerstags, den 24. Februar um 5 Uhr Nachmittag und als

Tages-Ordnung:

1. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 152, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Stainach im Gerichtsbezirke Trdnung, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 115 Percent im Jahre 1898.

2. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 153, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Bürgg im Gerichtsbezirke Trdnung, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 135 Percent im Jahre 1898.

Ich habe bekannt zu geben, daß der Petitions-Ausschuß morgen Freitag um 9 Uhr Vormittag eine Sitzung abhält; heute um 4 Uhr Nachmittag findet eine Sitzung des Landescultur-Ausschusses statt. Der Finanz-Ausschuß hält heute nach der Haus-sitzung eine Sitzung ab mit der Tagesordnung: „Landesbeamten-Pensionsstatut“ und Petitionen.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 30 Minuten Mittag.)